

KOPIE



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

**nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

für die Errichtung und den Betrieb eines

**Aluminium-Zweitschmelzwerkes mit einer Schmelzkapazität von  
372 t / Tag (max. 90.000 t / Jahr) einschließlich Gießen der Ingots und  
Flüssigverladung sowie Lageranlage**

am Standort Bernburg

für die

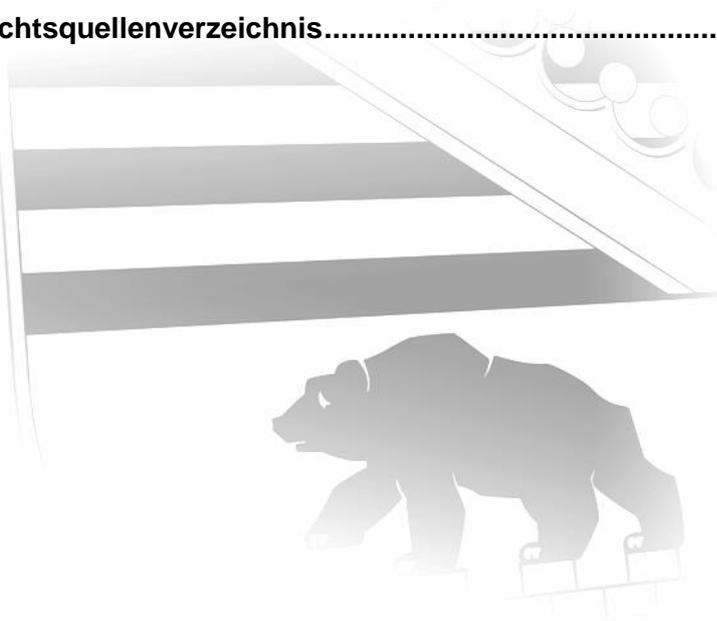
**Befesa Aluminium Germany GmbH  
Claude-Breda-Str. 6  
06406 Bernburg**

vom **07.03.2014**  
Az: **402. 3.8-44008/13/04**  
Anlagen-Nr.: **7381**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I Entscheidung .....</b>	<b>4</b>
<b>II Antragsunterlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>III Nebenbestimmungen.....</b>	<b>6</b>
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	6
2 Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz.....	7
3 Baurechtliche Nebenbestimmungen .....	7
4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen .....	9
5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	15
6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen .....	18
7 Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz.....	27
8 Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung .....	27
9 Nebenbestimmung zum Bodenschutz.....	31
10 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung.....	31
<b>IV Begründung .....</b>	<b>32</b>
1 Antragsgegenstand .....	32
2 Genehmigungsverfahren.....	33
3 Entscheidung .....	36
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	38
4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1) .....	39
4.2 Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz (Abschnitt III, Nr. 2)	39
4.3 Baurechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 3).....	39
4.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4) .....	41
4.5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 5) .....	44
4.6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 6).....	45
4.7 Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz (Abschnitt III, Nr. 7) .....	46
4.8 Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung (Abschnitt III, Nr. 8).....	46
4.9 Nebenbestimmung zum Bodenschutz (Abschnitt III, Nr. 9) .....	48
4.10 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 10) .....	48
5 Kosten .....	49
6 Anhörung.....	49

<b>V Hinweise</b> .....	<b>51</b>
<b>1 Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>51</b>
<b>2 Hinweise zum Baurecht</b> .....	<b>51</b>
<b>3 Hinweise zum Arbeitsschutz</b> .....	<b>52</b>
<b>4 Hinweise zur Indirekteinleitung</b> .....	<b>53</b>
<b>5 Zuständigkeiten</b> .....	<b>53</b>
<b>VI Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>54</b>
<b>Anlage 1: Antragsunterlagen</b> .....	<b>55</b>
<b>Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis</b> .....	<b>67</b>



I  
**Entscheidung**

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den Nrn. 3.4.1 und 3.8.1 sowie Nrn. 8.11.2.2, 8.12.2 und 8.12.1.1 im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

**Befesa Aluminium Germany GmbH  
Claude-Breda-Str. 6  
06406 Bernburg,**

vom 5. Februar 2013 (Posteingang: 5. Februar 2013) mit letzter Ergänzung vom 26.02.2014 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für Errichtung und Betrieb eines

**Aluminium-Zweitschmelzwerkes**

- mit einer Schmelzkapazität von 372 t/Tag (max. 90 000 t/a)
- mit Stoffaufbereitung mit einer Durchsatzkapazität von Einsatzstoffen von 120 /Tag,
- mit Gießerei einschließlich Flüssigverladung mit einer Verarbeitungskapazität von 372 t/Tag sowie
- mit Lageranlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen:
  - in der BE 01.10.08 mit einer Gesamtlagerkapazität von 6000 t Abfällen,
    - davon max. 2.500 t gefährliche Abfälle,
    - davon max. 200 t gefährlicher Abfall der ASN 10 03 15\*,
  - in der BE 01.60.05 Aluminium-Salzschlacke (ASN 10 03 08\*) 1000 t,
    - davon max. 100 t Aluminium-Salzschlacke (ASN 10 03 08\* als Rohstoff)
- ausgenommen die BE 01.60.01 bis BE 01.60.04 (Schlackekühlung und 2 Lagersilos für insgesamt 400 t Aluminium-Salzschlacke)

auf einem Grundstück in **06406 Bernburg (Saale)**

Gemarkung: **Bernburg**

Flur: **73**

Flurstücke: **273, 274, 275, 276, 1013**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage nicht bis zum 31.03.2016 begonnen worden ist.
- 3 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 4 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen:
  - Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
  - Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
  - Zulassung von Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA:
    1. für die Überschneidung von Abstandsflächen:
      - für Produktionsgebäude und offene Kühlturmanlage (Achsen 4-5 über E),
      - für Produktionsgebäude und Silo für Calcium (CaO) und Aktivkohle (Achsen 11-12 über E),
      - für Produktionsgebäude und Filterstaubsilo (Achsen 09-10 über E),
      - für Produktionsgebäude und Flüssigsauerstoffverdampfer (Achsen 13-16 über E) sowie
      - für Produktionsgebäude und Schornsteinanlage (Achse 10-11 über E).
    2. für die Fluchtweglängen (Hauptgänge) im Bereich der Produktionshalle,
    3. von § 29 BauO LSA (Brandwand),
    4. von der Anforderung unter Nr.5.12.1 der Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL).
- 5 Nicht eingeschlossene behördliche Entscheidungen:
  - Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 13 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- 6 Spätestens bis zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Höhe von **268.370,00 € zzgl. MwSt.** zu hinterlegen.
- 7 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

### III Nebenbestimmungen

#### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb des Aluminium-Zweitschmelzwerkes sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Baubeginn sowie die Aufnahme des Betriebes gemäß vorliegender Genehmigung sind den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 In Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen für von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie
- beim An- und Abfahren der Anlage,
  - bei unbeabsichtigtem Austreten von Stoffen,
  - bei Störungen
  - beim kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
  - bei der endgültigen Stilllegung des Betriebes
- festzulegen.  
Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 1.5 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.  
Vor der Hinterlegung ist der Genehmigungsbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.  
Im Falle einer gewählten Bankbürgschaft, ist die Bürgschaftsurkunde vor der Hinterlegung der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.  
Nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.  
Als alleiniger Empfänger/Begünstigter ist das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt in der Hinterlegungsurkunde einzutragen.  
Eine Kopie des Hinterlegungsscheines ist innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Sicherheitsleistung dem Landesverwaltungsamt zu übergeben.  
(Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer erstklassigen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. Erstklassig ist eine Bürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass die Bürgschaft zugunsten des Landesverwaltungsamtes unbefristet, unwiderruflich, einredfrei und selbstschuldnerisch bestellt wird, d. h. unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770 und 771 BGB.)  
Die Höhe der Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen von der zuständigen Behörde an die Bedingungen des Marktes angepasst werden.  
Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist.

## 2 Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz

- 2.1 Die Umsetzung der im Brandschutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen zum Brand- und Katastrophenschutz ist der für den Brandschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 2.2 Die Bereitstellung der ausreichenden Menge Löschwasser ist der für den Brandschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 2.3 Die vorgesehenen Sonderlöschmittel und die vorzuhaltenden Mengen sind mit der für den Brandschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme abzustimmen.
- 2.4 Es ist sicherzustellen, dass die Lüftungsanlage im Brandfall nach Erfordernis deaktiviert wird. Vor Betriebsbeginn sind diesbezüglich konkrete Regelungen mit der für den Brandschutz zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 2.5 Die Rettungswege sind nachweislich ausreichend zu beleuchten.

## 3 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA für die Gründungs- und Fundamentarbeiten sowie den Tragwerksaufbau sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- der Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA),
- die Benennung eines bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA).

- 3.2 Der Prüfbericht N/213/079-1 vom 10.08.2013 des Prüffingenieurs für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Beyer bildet mit den geprüften statischen Berechnungen, dem Baugrundgutachten Nr. 1413/B/0826/12 vom 25.01.2013 und den Nebenbestimmungen in Abschnitt III unter Nr. 3 dieses Bescheides die Grundlage für die Zulässigkeit des Bauvorhabens und ist bei der Bauausführung der beantragten Maßnahmen zu beachten und einzuhalten.

### 3.2.1 Gründung und Fundamentierung

- Die Gründungsebene ist vor dem Betonieren der Fundamente durch einen Baugrundsachverständigen abnehmen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Voraussetzungen innerhalb der Statik und den Angaben des Baugrundgutachtens ist aktenkundig zu bestätigen.
- Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2, in Verbindung mit DIN EN 206-1 durchzuführen.

### 3.2.2 Aufbau Tragwerk

- Zur normgerechten Ausführung der Stahlbauarbeiten ist durch den beauftragten Betrieb der Nachweis der Konformität gemäß DIN EN 1090-1 erbringen zu lassen. Die Schraubverbindungen sind unter Berücksichtigung der DIN EN 1090-2 auszuführen.

- Die im Rahmen der Bauausführung konkretisierte Trapezblechbemessung mit zugehörigen Verlegeplänen ist dem Prüfenieur nachzureichen. Die Verlegung der Dachtrapezbleche hat nach DIN18807 „Trapezprofile im Hochbau“ als Schubfeldsystem zu erfolgen.
- Die H-Lasten aus Stahlstützen in Achse A sind als Punktlasten in die Wände einzutragen. Die Verteilung der Last auf 6 m Einflussbreite ist nicht zulässig. Vor Ausführungsbeginn dieser Maßnahme ist dem Prüfenieur die Bemessung der betreffenden Wandpositionen zur Prüfung vorzulegen.

Der Nachweis des Feuerwiderstandes der tragenden Bauteile ist explizit als Gesamtheit darzustellen und dem Prüfenieur für Standsicherheit ergänzend nachzureichen.

- 3.2.3 Der Lastfall Fahrzeuganprall ist bei der Bemessung der Fundamentköcher entsprechend zu berücksichtigen.
- 3.2.4 Für freistehende Stahlstützen sind Radabweiser oder andere konstruktive Maßnahmen vorzusehen, wenn durch die Nutzung ein Horizontalanprall gem. DIN EN 1991-1-7:2010-12 - Tabelle NA.2-4.1 – Äquivalente statische Anprallkräfte aus Straßenfahrzeugen – möglich ist.
- 3.2.5 Die Ausführungsplanung ist rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
- 3.3 Die Prüfberichte zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. LSA-LVA-PB-13-078 vom 13.09.2013 und Nr. LSA-LVA-PB-13-078/1 vom 28.10.2013 (1. Nachtrag) des Prüfenieurs für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller bilden mit dem geprüften Brandschutzkonzept die Grundlage für die Bauausführung. Die sich aus dem Prüfbericht ergebenden Feststellungen, Hinweise und Prüfungsergebnisse sind einzuhalten und umzusetzen.
- 3.4 Die Prüfenieure sind über den Baubeginn, den Fortgang der Baumaßnahme und die Ausführung/Fertigstellung der wesentlichen Maßnahmen zu informieren sowie an allen genehmigungsrelevanten Projektänderungen hinsichtlich der Standsicherheit bzw. Brandschutz zu beteiligen.
- 3.4.1 Zur Wahrung der Bauüberwachung vor Ort sind die Prüfenieure mindestens 14 Tage vor einer erforderlichen Bauzustandsbesichtigung, vor der Rohbaufertigstellung und vor der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens schriftlich zu informieren bzw. zur Besichtigung einzuladen. Zur Bauüberwachung sind je nach Ausführung die erforderlichen Unterlagen/Nachweise bereitzuhalten.
- 3.4.2 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens ist gemäß § 80 BauO LSA die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfreien festgestellten Ausführung, die Fertigung des Schlussberichtes zur Bauüberwachung. Zur Vorbereitung der Abschlussbegehung sind dem Prüfenieur die erforderlichen Unterlagen/Nachweise in Kopie und Papierform mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Begehungstermin zu übermitteln.
- 3.5 Mit der Anzeige über die Nutzungsaufnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie aller maßgeblichen öffentlichen-rechtlichen Anforderungen ausgeführt wurden ist,

- Bescheinigung eines anerkannten Prüfsachverständigen oder Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der eingebauten technischen Anlagen, die den Prüfungspflichten entsprechend der Verordnung über technischen Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) unterliegen (siehe hierzu Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutzes Nr. LSA-LVA-PB-13-078 vom 13.09.2013, Seite 8).
- Die Bauüberwachungsschlussberichte vom Prüfenieur für Standsicherheit und vom Prüfenieur für Brandschutz
- Der Nachweis über die Zulässigkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA der Errichtung der baulichen Anlagen auf mehreren Grundstücken (Flurstücken) durch Baulasteintragung.

3.6 Die Pkw-Stellplätze sind entsprechend den Maßvorgaben der Garagenverordnung (GaVO) zu errichten. Das Mindestmaß eines Pkw-Stellplatzes muss 2,30 m breit und 5,00 m lang sein. Die zugehörige Fahrgassenbreite muss bei 90° Anordnung der Pkw-Stellplätze und einer Stellplatzbreite von 2,30 m mindestens 6,50 m betragen.

3.7 Schließen Treppenläufe, -podeste, Laufstege, Arbeitsbühnen oder Flächen, die zum Begehen bestimmt sind, an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen an, so sind diese gegen Absturz mit Umwehrungen zu sichern. Umwehrungen müssen bei Höhenunterschieden bis zu 12 m mindestens 90 cm hoch sein und bei Höhenunterschieden ab 12 m mindestens 110 cm hoch sein.

3.8 Die fensterlosen Toiletten-, Dusch- und Waschräume sind mit einer wirksamen Lüftungsanlage auszurüsten.

3.9 Die Zulassungen der nach § 66 Abs. 1 BauO LSA beantragten Abweichungen gelten nur in Verbindung mit dem beantragten Bauvorhaben. Sie erlöschen, wenn die vorliegende Genehmigung erlischt.

## **4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **Luftreinhaltung**

#### Allgemeine Anforderungen

4.1 Abgase sind an der Entstehungsstelle, z. B. beim Chargieren, Schmelzen, Raffinieren, Legieren und Gießen zu erfassen.  
Hexachlorethen darf nicht zur Schmelzebehandlung eingesetzt werden.

Die während des Prozesses entstehenden Abgase sind soweit wie möglich zu erfassen, dem integrierten Filtersystem zuzuführen und über die Quelle QA05 in die Atmosphäre abzugeben. Insbesondere sind die Abgase der Kipptrommelöfen, des Vortexofens, des Salzschlackelagers sowie des Spänetrockners in das Filtersystem einzubinden.  
(antragsgemäß und Nr. 5.1.3 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft))

4.2 Zur Minderung der diffusen Emissionen an den Quellen QA11, QA12 und QA13 sind die Tore A18-19, A1-A2 und E18-19 geschlossen zu halten.  
Ein Öffnen der Tore ist nur im Zusammenhang mit Transportvorgängen und nur für die Dauer dieser zulässig.

4.3 Zur Gewährleistung der Funktion der Nachbrennkammer im Spänetrockner müssen folgende Mindestbedingungen eingehalten werden:

- Verbrennungstemperatur mindestens 850 °C
- Verweilzeit der Abgase in der Brennkammer > 1 sec

4.4 Mit dem Spänetrocknungsprozess darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abgase bei dem Sollwert von mindestens 850 °C in der Brennkammer verbrannt werden und dies über ein entsprechendes Signal angezeigt wird.

Bei Unterschreitung der Mindesttemperatur sowie jeder anderen Störung der thermischen Nachverbrennung (TNV), die dazu führt, dass eine ordnungsgemäße Abgasbehandlung nicht mehr gewährleistet werden kann, ist die Rohgaszufuhr zur TNV zu verriegeln und die Spänetrocknung abzufahren.

Ein Wiederanfahren der Anlage ist erst bei funktionstüchtiger TNV zulässig.  
(Nr. 5.1.3 TA Luft i. V. mit VDI 2442)

Das Brennersystem der Spänetrocknung ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, durch den Servicepartner warten und einstellen zu lassen. Die Serviceprotokolle sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.5 An den Quellen QA06, QA07, QA08, QA09 und QA10 (Bunkeraufsatzfilter) darf  
- die Staubkonzentration im Reingas von jeweils 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden.

Dies ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage durch Vorlage eines Zertifikates des Herstellers über die Leistungsparameter des Filtermaterials nachzuweisen. (Nr. 5.3.2.1 TA Luft)

Durch Sichtkontrollen des Abluftaustrittes an den Aufsatzfiltern QA06, QA07, QA 08, QA09 und QA10 während der Befüllung sowie regelmäßige Kontrollen der Silodächer durch geschultes Personal auf Ablagerungen ist die Filterwirksamkeit zu überwachen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren (z. B. Foto).

Die Begutachtung der Filter ist jeweils in dem Jahr, in dem die dreijährlichen Wiederholungsmessungen stattfinden, durch die jeweils beauftragte Messstelle durchführen zu lassen.

Der Grenzwert für Staub von 20 mg/m<sup>3</sup> in der Abluft nach Aufsatzfilter gilt als eingehalten, wenn die Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat.

4.6 Der Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungen ist unzulässig. Die Wirksamkeit dieser Anlagenteile ist durch regelmäßige Betriebskontrollen, Messung der jeweils maßgeblichen Betriebsgrößen (z. B. Druckdifferenz, Temperatur, Stromaufnahme) und Wartung zu sichern.

Für die Funktion der Nachbrennkammer im Spänetrockner ist die Temperatur der Brennkammer kontinuierlich zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist, gerechnet vom Datum der jeweils letzten Eintragung, 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Für alle Abgasreinigungsanlagen sind nachfolgend genannte Ereignisse zu erfassen und z. B. in Betriebsbüchern unter Angabe von Tag, Uhrzeit/Zeitdauer zu dokumentieren:

- Betriebskontrollen,
- Inspektionen,

- Wartungsarbeiten,
- Instandsetzungsarbeiten sowie
- Ursachen und Zeitdauer von Störungen.

Alle diesbezüglichen Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 3 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(Nr. 5.1.3 und 5.3.3.5 Abs. 4 TA Luft)

- 4.7 Alle Einsatzstoffe für den Schmelz- und Gießbetrieb dürfen nur in den beantragten Mengen und den dafür vorgesehenen Lagerboxen innerhalb der Halle gelagert werden. Die Abfälle an Salzschlacken dürfen nur im Salzschlackelager innerhalb der Halle gelagert werden. Die Lagermenge an Salzschlacke am Standort darf 1000 t nicht überschreiten. Die Lagerung der Abschäume, insbesondere der Abschaum mit der ASN 10 03 15\*, hat so zu erfolgen, dass ein Kontakt mit Wasser oder ein Entzünden am Lagerort nicht möglich ist.

Die Lagerung von Stoffen auf dem Betriebsgelände außerhalb der ausgewiesenen Lagerflächen ist nicht zulässig.

#### Emissionsbegrenzungen für die Quelle QA05

- 4.8 Die beim Schmelzen entstehenden Emissionen organischer Verbindungen dürfen die Gesamtkohlenstoffkonzentration, angegeben als Gesamt-C, von  $50 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten. (Nr. 5.2.5 TA Luft)
- 4.9 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen antragsgemäß die Massenkonzentration von  $85 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.
- 4.10 Die Emissionen an Schwefeloxiden (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid, dürfen antragsgemäß die Massenkonzentration von  $85 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.
- 4.11 Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen antragsgemäß die Massenkonzentration von  $100 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.
- 4.12 Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen antragsgemäß die Massenkonzentration von  $8 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.
- 4.13 Die Emissionen an Chlor, angegeben als  $\text{Cl}_2$ , dürfen antragsgemäß die Massenkonzentration von  $0,8 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.
- 4.14 Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, dürfen antragsgemäß die Massenkonzentration von  $0,8 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.
- 4.15 Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, dürfen antragsgemäß die Massenkonzentration von  $4 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.
- 4.16 Die im Anhang 5 der TA Luft genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegte Verfahren, dürfen als Mindestanforderung antragsgemäß die Massenkonzentration von  $0,05 \text{ ng/m}^3$  nicht überschreiten.

### Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

- 4.17 Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. (Nr. 2.5 a) aa) TA Luft)
- 4.18 Die unter NB 4.8 bis 4.16 festgelegten Konzentrationsbegrenzungen für Luftschadstoffe im Abgas gelten mit der Maßgabe, dass
- sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und
  - sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache dieser festgelegten Konzentrationen
- nicht überschreiten. (Nr. 2.7 a) TA Luft)
- 4.19 Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. (Nr. 5.1.2, Abs. 7 Satz 1 TA Luft)

### Messung und Überwachung der Emissionen

- 4.20 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind Messplätze und Probenahmestellen einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sind und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative, messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (Ausg. Jan. 2008) zu beachten. ( Nr. 5.3.1 TA Luft)
- 4.21 Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzung für die Quelle QA05 sind erstmals frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren Messungen durch eine in Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufes der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung festgelegten Zeitraum auszugehen. (Nr. 5.3.2.1 TA Luft)
- 4.22 Die Messungen zur Ermittlung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Messergebnisse repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. ( Nr. 5.3.2.2 TA Luft)
- 4.23 Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der diesbezügliche Vorgaben in der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (Ausg. Jan. 2008) berücksichtigt.

Der Messplan ist unter Mitteilung der vorgesehenen Messtermine rechtzeitig vor der Messdurchführung sowohl der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt in Halle, Fachbereich 3 - Immissionsschutz, Klimaschutz, vorzulegen.

- 4.24 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind nach Messverfahren und unter Einsatz von Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze der Messverfahren soll kleiner sein als ein Zehntel der jeweils festgelegten Emissionsbegrenzungen. Messungen sollen unter Beachtung der im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN/Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahmen sollen der

VDI 2456 (Ausg. Nov. 2004), der DIN EN 15058 (Ausg. Sept. 2006) und der DIN EN 15259 (Ausg. Jan. 2008) entsprechen.

- 4.25 Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörtem Betrieb mit höchster Emission durchzuführen. Die Messdauer beträgt jeweils mindestens 30 Minuten. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. (Nr. 5.3.2.2 TA Luft)

Bei der Ermittlung der Dioxine und Furane beträgt die Probenahmezeit mindestens 6 Stunden; sie soll 8 Stunden nicht überschreiten.

- 4.26 Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausg. Febr. 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben. (Nr. 2.9 TA Luft)

- 4.27 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der DIN EN 15259 (Ausg. Jan. 2008) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind. (Die aktuelle Version des im Land Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Musterberichtes ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zu finden.)

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter NB 4.8 bis 4.16 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet. (Nr. 5.3.2.4 TA Luft)

- 4.28 Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 8 Wochen nach der Messausführung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

#### Ableitbedingung

- 4.29 Die Abgase an der Emissionsquelle QA05 sind antragsgemäß über eine Austrittsfläche von ca. 8,5 m<sup>2</sup> und in einer Höhe von mindestens 38 m in die Atmosphäre abzuleiten. (Nr. 5.5 TA Luft)

Die Abgase aus den Quellen QA06, QA07, QA08, QA09 und QA10 (Bunkeraufsatzfilter) sind über eine Austrittsfläche von je 0,05 m<sup>2</sup> und in antragsgemäßer Höhe in die Atmosphäre abzuleiten. (TA-Luft Nr. 5.5)

#### **Lärmschutz**

- 4.30 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden.
- 4.31 Transporte von und zur Anlage erfolgen ausschließlich in der Tagzeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr. Ausgenommen davon sind nachts PKW-Fahrten zu den Mitarbeiterparkplätzen.
- 4.32 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik zu betreiben, d. h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen.

Im Einzelnen dürfen folgende Schalleistungspegel der geräuschrelevanten technischen Schallquellen nicht überschritten werden:

Ansaugöffnung Ventilatoren	90 dB(A)
Kühlturm (jeweils)	99 dB(A)
Schornstein	98 dB(A)
Transformatoren (jeweils)	88 dB(A)
Ansaugöffnung Kompressoren	90 dB(A)

- 4.33 Die Bauschalldämmmaße  $R'_w$  der Umfassungsbauteile der Produktionshalle müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

Dach	35 dB
Außenwände	40 dB
Fenster (mind. SSK 2)	30 dB

- 4.34 Die von der Gesamtfläche des Betriebsgeländes ausgehenden Geräusche (Anlagengeräusche und Werksverkehr) dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) folgende Grenzwerte für Geräuschimmissionen nicht überschreiten:

IO 1 Wohnheim TH Bernburg-Strenzfeld	34,6 dB(A)
IO 4 Wohnhaus, Staßfurter Straße	35,7 dB(A)

(Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus dem Schallschutzgutachten 214-2013 vom 07.11.2013 des Ingenieurbüros für Schallschutz, Bau- und Raumakustik Jahnsdorf)

- 4.35 Nach Realisierung des Vorhabens sind zur Feststellung der Einhaltung der o. g. Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten IO 1 „Wohnheim TH Bernburg- Strenzfeld“ und IO 4 „Wohnhaus Staßfurter Straße“ nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, Schallpegelmessungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 4.36 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen ist.
- 4.37 Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) anzuwenden. Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebes bei einer Mitwindsituation erfolgen.

Ist eine direkte Messung der von der Anlage hervorgerufenen Schallimmission an den bezeichneten Nachweisorten wegen zu hoher Störgeräusche nicht möglich, so ist die Bestimmung von Schalleistungspegeln aus Schalldruckpegelmessungen in der Nähe der relevanten Schallquellen und die anschließende Berechnung der Geräuschimmissionen zulässig.

Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

- 4.38 Die Messdurchführung und die Messergebnisse sind in einem Messbericht zu dokumentieren. Im Messbericht müssen die gemessenen Schallimmissionspegel und die Beurtei-

lungspegel der zu beurteilenden Anlage sowie Fremdgeräuschpegel bzw. Störpegel gesondert dargestellt werden.

Tieffrequente Geräuschimmissionen sind nach Nr. 7.3 TA Lärm zu berücksichtigen.

Weiterhin müssen die Gesamtkapazität bzw. der Betriebszustand der Anlage sowie die Wirksamkeit von Schallschutzeinrichtungen und Schallschutzmaßnahmen an der Anlage während der Messungen ausgewiesen werden.

Ebenso muss der Messbericht Aussagen zu Randbedingungen bei den Messungen, wie Wetterlage (z. B. Windrichtung und Windstärke) u. ä. enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist zu bewerten.

Zwei Ausfertigungen des Messberichtes sind der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung vorzulegen.

## 5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung ist ständig notwendig. Die Beschäftigten - auch der Fremdfirmen – sind regelmäßig über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren.

(§ 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Baustellenverordnung (BaustellV))

5.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:

- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
- ausreichende Beleuchtung
  - bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz,
  - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Arbeitnehmer gegen herabfallende Gegenstände.

Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen Beschäftigten durch den Verkehr nicht gefährdet werden. Für den kraftbetriebenen Fahrzeugverkehr sind Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Personen gefährdet werden.

(§ 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Nr. 5.1 und 5.2 des Anhangs und Technische Regeln für Arbeitsstätten – ASR A1.8 und ASR A2.1)

5.3 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. (§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1)

5.4 Hilfskonstruktionen, Gerüste und Laufstege sind auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit zu überwachen. Dies gilt insbesondere, nachdem die Arbeit längere Zeit unterbrochen worden ist oder Ereignisse eingetreten sind, die die Standsicherheit und Tragfähigkeit beeinträchtigen können. Mängel und Gefahrenzustände sind unverzüglich zu beseitigen. (§ 3a ArbSchG i. V. m. Nr. 5.2 des Anhangs)

- 5.5 Die auf der Baustelle Beschäftigten müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können. (§ 3a ArbStättV i. V. m. Nr. 5.2 des Anhangs)
- 5.6 Wände von Baugruben und Gräben sind so abzuböschern, zu verbauen oder anderweitig zu sichern, dass sie während der einzelnen Bauzustände standsicher sind. (§ 3a ArbSchG i. V. m. Nr. 5.2 Abs. 4b des Anhangs)
- 5.7 Vor Inbetriebnahme der Maschinen und Anlagen des Aluminium-Zweitschmelzwerkes sind die Betriebsanleitungen der Hersteller in Betriebsanweisungen umzusetzen. Die Betriebsanweisungen sind sowohl in deutscher Sprache als auch in der Muttersprache der Beschäftigten, sofern diese nicht fließend Deutsch und insbesondere die Fachsprache sprechen, abzufassen.  
Die Betriebsanweisungen sind auszuhängen oder auszulegen. Die Beschäftigten sind vor Beginn Ihrer Tätigkeit und dann in regelmäßigen Abständen darüber zu belehren. (§ 3 ArbSchG)
- 5.8 Arbeitsmittel (insbesondere Maschinen), die den Beschäftigten bereitgestellt werden, müssen mindestens die Anforderungen des Anhangs 1 Nr. 1 und 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen. Demnach müssen die Arbeitsmittel mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen (Nr. 2.8 des Anhangs der BetrSichV).  
Technische Maßnahmen sind entsprechend Nr. 2.1 der Technischen Regel für Betriebssicherheit – TRBS 2111 Teil 1 – Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor kontrolliert bewegten ungeschützten Teilen - zu wählen.
- 5.9 Für die verwendeten Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. (§§ 3,10 BetrSichV)
- 5.10 Entsprechend den Prüferfordernissen sind druckführende Rohrleitungen und Druckbehälter durch eine befähigte Person/eine zugelassene Überwachungsstelle vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend prüfen zu lassen. (§§ 14, 15 BetrSichV)
- 5.11 Bei Rohrleitungen und Behältern, die durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen sind, ist die ermittelte Prüffrist mit dieser abzustimmen. (§ 15 BetrSichV)
- 5.12 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist unter Berücksichtigung des § 3 BetrSichV und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) die in den Antragsunterlagen vorliegende Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG den konkreten Bedingungen anzupassen. Notwendige Maßnahmen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben, sind bis zur Inbetriebnahme zu realisieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist fortzuschreiben (§§ 4, 5 ArbSchG)
- 5.13 Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG ist zu prüfen, ob die Beschäftigten Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Auftretende Expositionen am Arbeitsplatz sind zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.  
(§ 3 Abs. 1 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV)

- 5.14 Die nach § 3 Abs. 1 Satz 6 LärmVibrationsArbSchV festgelegten dem Stand der Technik entsprechenden Schutzmaßnahmen sind durchzuführen, um Gefährdungen der Beschäftigten auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern. Dabei ist folgende Rangfolge zu berücksichtigen:
- a) Die Lärmemission muss am Entstehungsort verhindert oder so weit wie möglich verringert werden. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen.  
Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere:
    - alternative Arbeitsverfahren, welche die Exposition der Beschäftigten durch Lärm verringern,
    - Auswahl und Einsatz neuer oder bereits vorhandener Arbeitsmittel unter dem vorrangigen Gesichtspunkt der Lärminderung,
    - die lärmindernde Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze,
    - technische Maßnahmen zur Luftschallminderung, beispielsweise durch Abschirmungen oder Kapselungen, und zur Körperschallminderung, beispielsweise durch Körperschalldämpfung oder -dämmung oder durch Körperschallisolierung,
    - Wartungsprogramme für Arbeitsmittel, Arbeitsplätze und Anlagen,
    - arbeitsorganisatorische Maßnahmen zur Lärminderung durch Begrenzung von Dauer und Ausmaß der Exposition und Arbeitszeitpläne mit ausreichenden Zeiten ohne belastende Exposition.
  - b) Die unter a) genannten Maßnahmen haben Vorrang vor der Verwendung von Gehörschutz nach § 8 LärmVibrationsArbSchV.
- 5.15 Für die im Aluminium-Zweitschmelzwerk verwendeten Gefahrstoffe sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen auf die mit dem Gefahrstoffumgang verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird, sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Anlage bekannt zu machen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall und über die Erste Hilfe zu treffen.  
Beschäftigte, die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. (§ 14 GefStoffV)
- 5.16 Behälter und Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach § 8 Abs. 4 GefStoffV gelagert, transportiert oder verwendet werden, sind gemäß GefStoffV i. V. m. Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG zu kennzeichnen.
- 5.17 Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Beschäftigten bei einer Betriebsstörung, einem Unfall oder einem Notfall sind rechtzeitig Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses angewendet werden müssen. Dies schließt die Durchführung von einschlägigen Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen und die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen ein. (§ 13 GefStoffV)

- 5.18 Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben. (§ 3a ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Nr. 1.4)
- 5.19 Auch Beschäftigte, die nur kurzzeitig an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, an denen der Schallpegel 85 dB (A) überschritten wird, müssen Gehörschutzmittel benutzen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen ist durch einen Verantwortlichen zu überwachen. Gleiches gilt für Beschäftigte, die bei Kontrollgängen, Wartungsarbeiten und Ähnlichem einem Schallpegel von mehr als 85 dB (A) ausgesetzt sind. Schon bei Schallpegeln über 80 dB(A) ist den Beschäftigten Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. (Richtlinie 2003/10/EG [Lärm], § 15 ArbStättV i. V. m. Berufsgenossenschaftliche Vorschrift [BGV] B 3)
- 5.20 Treppen müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen werden können. Die Maße für den Auftritt und die Steigung der Treppe sind an die Tabelle 1 der Arbeitsstätten-Richtlinie – ASR 17/1, 2 anzupassen. (§ 3a ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Nr. 1.8 und ASR A1.8)
- 5.21 Die raumluftechnischen Anlagen (RLT – Anlagen) sind vor ihrer Inbetriebnahme einer technischen Abnahme nach DIN EN 12599 zu unterziehen. Vor Inbetriebnahme sind auch die Fristen der Kontrollen und Inspektionen nach VDI 6022 festzulegen.
- 5.22 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. (§ 3a ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Nr. 2.3)
- 5.23 Fluchtwege und Notausgänge müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. (§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Nr. 2.3)

## 6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

### Abfallannahme

- 6.1 Der Betrieb des Aluminium-Zweitschmelzwerkes ist für die Annahme (Input), Behandlung und Lagerung folgender Abfallarten - Abfallschlüssel (AS) nach der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallartenverzeichnisses (AVV) unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zugelassen:

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Einschränkung	Verwendung
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	-	Rohstoff
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	-	Rohstoff

10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	-	Rohstoff
10 03 09*	schwarze Krätze aus der Zweitschmelze	-	Rohstoff
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder im Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	-	Rohstoff
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	-	Rohstoff
10 10 03	Ofenschlacke	-	Rohstoff
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	Kupferspäne, Aluminiumspäne	Legierungsmaterial, Rohstoff
16 01 18	Nichteisenmetall	Aluminiummetalle	Hauptrohstoff, Auto 5xxx
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	-	Rohstoff
17 04 02	Aluminium	-	Rohstoff
17 04 07	gemischte Metalle	Aluminiumgehalt $\geq$ 30 Ma. %	Rohstoff
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Aluminium- und Kupferkabel	Rohstoff
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	Aluminium-, Kupfer-, Messingabfälle	Legierungsmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle	Aluminium-, Kupfer-, Messing-, Siliziumabfälle	Legierungsmetalle / -material
20 01 40	Metalle	Aluminiumgehalt $\geq$ 30 Ma. %	Rohstoff

- 6.2 Andere als unter der Nebenbestimmung 6.1 genannte Abfallarten sind von der Annahme, Behandlung und Lagerung ausgeschlossen.
- 6.3 Abfälle, die aufgrund Ihrer Beschaffenheit für die Anlage nicht zugelassen sind, sind zurückzuweisen. Hierzu zählen u. a.:
- leichtentzündliche, radioaktive, explosive Stoffe/Abfälle (z. B. Feuerwerkskörper, Munition sowie Stoffe, die unter den gegebenen Bedingungen in den Abfallboxen /-lagern zur Selbstentzündung neigen),
  - Abfälle, die nicht mit der Deklarationsanalytik und Identitätsanalytik bzw. fehlender / unvollständiger Liefer-/ Nachweisdokumentation übereinstimmen,
  - Abfall-Metall-Gemische, die weniger 30 Ma. % an Aluminium aufweisen.
- 6.4 Im Falle einer vorgesehenen Zurückweisung ist vorhergehend die zuständige Überwachungsbehörde über die Gründe der Zurückweisung zu informieren. Darüber ist ein Nachweis zu führen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.5 Vor Inbetriebnahme ist eine Eingangskontrollvorschrift zu erarbeiten, nach der die Eingangskontrolle bei der Annahme von Abfällen zu erfolgen hat.

6.6 Bei jeder einzelnen Anlieferung der für die Anlage zugelassenen Abfälle ist vor der Übernahme in die Anlage innerhalb des Eingangsbereiches eine Annahme-/ Eingangskontrolle vorzunehmen, die im Eingangskontrollbuch zu dokumentieren ist.  
Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

- a) die Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Abfalls,
- b) Datum und Uhrzeit der Annahme des Abfalls,
- c) Abfallerzeuger,
- d) Abfallmenge gemäß Wiegeschein - nach Verwiegung auf einer geeichten elektronischen Waage und die Zuordnung zum jeweiligen Lagerplatz innerhalb der Anlage,
- e) die Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
- f) Name und Anschrift des Beförderers und amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
- g) Erstellung eines Eingangsscheines (Lieferschein / Annahmebeleg) mit den Punkten b) bis f),
- h) die Identitätskontrolle und der Vergleich mit den Lieferpapieren – Abweichungen, Bemerkungen,
- i) Annahmeverantwortlicher.

6.7 Das für die Eingangskontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde verfügen.

6.8 Die Durchführung der Eingangskontrollen und die Kontrollergebnisse sind fortlaufend im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### Lagerordnung

6.9 Außerhalb der in der Anlage dafür vorgesehenen Flächen und Räumen ist die Annahme und Zwischenlagerung von Abfällen untersagt.

6.10 Die in den Lagerbereichen befindlichen Lagermengen sind – getrennt nach Abfallarten – gemäß den Stoffströmen (In-/Output) nach Abfall-Registern aktuell zu erfassen. Die aktuellen Lagermengen sind jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörde in schriftlicher Form vorzulegen.

#### Nachweisverfahren

6.11 Es sind für alle Abfälle, die angenommen (Input) und/oder zur anschließenden Entsorgung (Output) vorgesehen sind, Register zu führen.

Im Falle der Annahme von Abfällen sind die einzelnen Anlieferungen von Abfällen so zu registrieren, dass für jede einzelne angelieferte Abfallart ein eigenes Verzeichnis (Abfallverzeichnis) erstellt wird, das folgende Angaben enthalten muss:

- den Abfallschlüssel,
- die Abfallbezeichnung,
- den Ursprung / Herkunft (Abfallerzeuger),
- den Beförderer,
- den Firmennamen und Anschrift der Entsorgungsanlage,
- die Entsorgungsnummer der Anlage des Annehmenden,
- für jede Charge die Menge des angelieferten Abfalls,
- das Datum der Annahme,
- die Deklarationsanalyse des Abfallerzeugers.

6.12 Im Falle der Abgabe von Abfällen sind die einzelnen abgegebenen Abfallmengen – zur Verwertung und zur Beseitigung – so zu registrieren, dass für jede einzelne abgegebene Ab-

fallart ein eigenes Verzeichnis (Abfallverzeichnis) erstellt wird, das folgende Angaben enthalten muss:

- den Abfallschlüssel,
- die Abfallbezeichnung,
- den Abfallerzeuger,
- den Beförderer bzw. Abholer,
- den Firmennamen und Anschrift des Verwerters bzw. der (End-) Entsorgungsanlage,
- die Entsorgungsnummer der Anlage zur Verwertung oder zur Beseitigung,
- für jede abgegebene Charge die Menge,
- das Datum der Abgabe,
- Deklarationsanalyse und Nachfolge-Analysen

- 6.13 Die Register sind mit den Verzeichnissen und zu führenden Belegen mindestens drei Jahre, jeweils ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung oder der Einstellung des letzten Beleges gerechnet, aufzubewahren und elektronisch zu führen. Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

#### Abgabe von Abfällen zur Entsorgung

- 6.14 Die in der Anlage entstehenden Abfälle sind von der Anlagenbetreiberin (Abfallerzeuger) entsprechend den Anforderungen von §§ 2 und 3 AVV einzustufen (Art und sechsstelliger Schlüssel).
- 6.15 Die nachfolgend beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb sowie bei Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten antragsgemäß anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen oder – sofern der Abfall nicht verwertbar ist - in dafür zugelassenen Anlagen allgemeinwohlverträglich und nachweislich beseitigen zu lassen. Die Entsorgung hat dabei möglichst zeitnah zu erfolgen.

<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Betriebsbezeichnung</b>
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	Aluminium-Salzschlacke
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Filterstaub
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	Filterstaub
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	Filterstaub
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	Filterstaub
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Filterbeutel
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	Filterbeutel
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Altöl
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	-
15 01 03	Verpackungen aus Holz	-
15 01 04	Verpackungen aus Metall	-

15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Metall- und Kunststoffbehälter
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	kontaminierte Zellstofftücher
16 01 03	Altreifen	Altreifen
16 01 17	Eisenmetalle	Eisenmetalle
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	gebrauchte Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	gebrauchte Bestandteile
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	leere Druckbehälter (Argon-, Propangasbehälter)
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	-
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	Auskleidungen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	öhlhaltige Emulsionen
19 12 02	Eisenmetalle	Eisenspäne, Eisen- und Stahlabfälle
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Kunststoff und Gummi aus mechanischer Abfallbehandlung
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Holz aus mechanischer Abfallbehandlung
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	-
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Materialmischungen aus mechanischer Abfallbehandlung
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	gebrauchte Leuchtmittel
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	gebrauchte Batterien

### Erstbewertung

6.16 Für die im bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb anfallenden Abfallarten der

- ASN 10 03 08\* (Schlacken) und
- ASN 10 03 19\*, 10 03 20, 10 03 21\* und 10 03 22 (Filterstäube aus der thermischen Aluminium-Metallurgie) sowie
- ASN 16 11 04 (gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien)

sind die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an die Erstbewertung und Deklaration zu

erfüllen.

6.16.1 Die Erstbewertung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- stabiler genehmigungskonformer Anlagenbetrieb muss gewährleistet sein und
- Anlagenleistung bei mindestens 50 %, d. h. einer realisierten Schmelzleistung von mind. 135 t/d.

Vor Erreichen eines stabilen genehmigungskonformen Anlagenbetriebes und einer Schmelzleistung von weniger 50 %, jedoch spätestens bis ein Jahr nach Inbetriebnahme, sind die Abfälle gemäß den beantragten Schlüsselnummern (siehe NB 6.15) zu entsorgen.

6.16.2 Folgende Probenahmen gemäß LAGA – Richtlinie PN 98 sind für die hier bewertungsrelevanten v. g. Abfallarten durch firmeninterne bzw. –externe qualifizierte Personen durchzuführen zu lassen:

- Innerhalb eines geschlossenen Zeitraumes von mindestens 10 Tagen sind je Abfallart 10 Einzelproben, zeitlich verteilt, zu entnehmen. (Ort und Zeitpunkt der Probenahme sollten den Bedingungen der später regelmäßig ablaufenden Entsorgungsaktivitäten aus der Anlage entsprechen.)
- Die Proben Nr. 1, 3, 5, 7 und 9 aus dem o. g. Zyklus sind je Abfallart zu einer Mischprobe zu vereinen. Die Proben 2, 4, 6, 8 und 10 sind als Einzelproben zu analysieren und in Teilmengen für eine selektive Mischprobe (siehe nachfolgend unter NB 6.16.3 für Einzelproben und selektive Mischproben) zusammenzufassen.

Über die Probenahme ist Protokoll zu führen.

6.16.3 Folgende Analysen sind für die gewonnenen Proben durchzuführen:

- Die vorliegenden Einzelproben Nr. 2, 4, 6, 8 und 10 sind je Abfallart auf folgende Parameter zu untersuchen:

im Original / Feststoff:

- Glühverlust, TOC;
- Aluminium, Arsen, Antimon, Barium, Blei, Cadmium, Chrom, Cyanide, Kupfer Molybdän, Nickel, Quecksilber, Selen, Thallium, Zink, Zinn

im Eluat:

- pH-Wert, DOC;
- Arsen, Antimon, Barium, Blei, Cadmium, Chrom gesamt, Cyanide, Kupfer, Molybdän, Nickel, Quecksilber, Selen, Thallium, Zink, Zinn;
- Phenol-Index, AOX;
- Chlorid, Sulfat, Fluorid

- Die vorliegende Mischprobe Nr. 1, 3, 5, 7 und 9 ist je Abfallart auf folgende Parameter zu untersuchen:

im Original / Feststoff: analoger Umfang wie bei den Einzelproben und den Zusatzparametern: EOX, BTEX, PAK, MKW, PCDD/PCDF

(Die Untersuchung der Abfallart gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien ist von den Parametern PCDD/PCDF ausgenommen.)

im Eluat: analoger Umfang wie bei den Einzelproben

- Die vorliegende selektive Mischprobe Nr. 2, 4, 6, 8 und 10 ist mindestens auf die Zusatzparameter im Original / Feststoff: EOX, BTEX, PAK, MKW, PCDD/PCDF, s. Nr. 2.2, zu untersuchen. Ausgenommen für die Parameter PCDD/PCDF ist die Abfallart gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien.

Für jede Abfallart liegen damit folgende Analysen vor:

- 5 Einzelanalysen,
- 1 Mischanalyse,
- 1 rechnerische Mischanalyse, aus den Einzelproben,
- 2 x die Zusatzparameter (Organik-Feststoff).

(Aus den 5 Einzel- und 2 Mischanalyse-Abfallbewertungen kann i. d. R. eine Abfall – Zuordnung i. S. des § 3 Abs. 2 AVV und eine ordnungsgemäße „Deklarationsanalytik je Abfallart“ erfolgen bzw. erstellt werden.)

#### 6.16.4 Bewertung, Abfallzuordnung gemäß AVV:

- Aus den vorliegenden Analysen der Mischproben sind unter sachbezogener Einbeziehung der vorliegenden Einzelanalysen für jede Abfallart in Richtung möglicher Schadstoffspitzen realistisch belastbare und repräsentative Zuordnungs- / Deklarationsanalysen (DA) zu erarbeiten (DA mit Feststoff + Eluat – Werte).
- Die erarbeiteten Deklarationsanalysen bilden nachfolgend die Grundlage:
  - a) für die Abfallzuordnung gemäß den Vorgaben (Eigenschaften und Merkmale) i. S. des § 3 Abs. 2 AVV, d. h. Abfallschlüssel mit der Einstufung gefährlicher Abfall oder nicht gefährlicher Abfall,
  - b) für die Einholung von Annahmeerklärungen (AE), sowie den direkten Abschluss von Entsorgungsverträgen mit relevanten Entsorgungsanlagen zur Verbringung der im direkten Anlagenbetrieb anfallenden Abfallchargen,
  - c) für die Zulässigkeit der Entsorgung, wenn die Parameter der Deklarationsanalyse die Annahmegrenzwerte der vorgesehenen Entsorgungsanlage einhalten.

6.16.5 Die vorgenommenen Bearbeitungsschritte, die Abfallzuordnung, die erarbeiteten Deklarationsanalysen sind nachweislich in einer separaten Betriebsdokumentation „Abfall – Erstbewertung“ zusammenzufassen. Diese Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

#### Turnusmäßige Beprobungen im Dauerbetrieb

6.17 Je Quartal sind mindestens 4 Mischproben je Abfallart (Schlacken, Stäube, Auskleidungen und feuerfeste Materialien), sofern vorliegend, zu entnehmen. Davon sind mindestens 2 Proben / Abfallart analytisch auszuwerten und zu bewerten. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Der Analytikumfang (Parameterumfang, siehe Nr. 6.16.3, 2. Anstrich) kann dabei den aktuellen, nachweislichen Anforderungen des jeweiligen konkreten Entsorgungsweges angepasst werden.

(Hinweis: Gegebenenfalls durch den „End-Entsorger“ bestehende erweiterte Anforderungen, hier bezüglich der Aktualisierungshäufigkeit vorzulegender Analysen und / oder zum

Analytikumfang, sind durch die abfallrechtlichen Festlegungen dieses Bescheides selbst nicht berührt.)

Der zuständigen Abfallbehörde sind je Quartal und Abfallart (Krätze, Stäube, Leicht- und Schwerfraktion) mindestens 1 Stoffanalyse vorzulegen. Der Parameterumfang kann dabei den konkreten Entsorgungsanforderungen je Abfallart angepasst werden.

Mindestens zweimal jährlich ist der komplette Parameterumfang (siehe 6.16.3, 2. Anstrich) für jede Abfallart zu analysieren. Diese Ergebnisse sind der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.

Nach einer Anlagebetriebszeit von mindestens einem Jahr kann die Anlagenbetreiberin bei der zuständigen Abfallbehörde beantragen, die turnusmäßige Beprobung und analytische Auswertung bzgl. deren Häufigkeit zu optimieren / minimieren. Eine Optimierung der Beprobung und analytischen Auswertung ist durch die zuständige Abfallbehörde schriftlich bestätigen zu lassen.

#### Wiederholungsbewertungen

- 6.18 Im Turnus von max. 4 Jahren sind Bewertungsmaßnahmen analog zur Erstbewertung unter NB 6.16 vorzunehmen. Die Auswertungsdokumentationen sind nachweislich als Bestandteile der Betriebsdokumentation zu führen.  
Die zuständige Abfallbehörde ist über die Ergebnisse der Wiederholungsbewertung zeitnah zu unterrichten.
- 6.19 Für die Entsorgung der übrigen beim Behandlungsprozess anfallenden Abfälle sind Deklarationsanalysen gemäß den Anforderungen des jeweiligen konkreten Entsorgungsweges zu erstellen.  
Eine Entsorgung ist erst dann zulässig, wenn die Parameter der Deklarationsanalyse die Annahmegrenzwerte der vorgesehenen Entsorgungsanlage einhalten.
- 6.20 Die Durchführung der Probenahme ist nach den Vorschriften der 32. Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) PN 98, Stand Dez. 2001, für alle aus dem Produktionsprozess resultierenden Abfälle vorzunehmen.
- 6.21 Die durchgeführten Beprobungen und analytischen Auswertungen der anfallenden Output - Abfallchargen sowie der Nachweis der Einhaltung der Annahmekriterien der Entsorger ist zusammen mit den Probenahmeprotokollen in einer Register-Dokumentation „Abfall-Beprobung und Analytik“ tabellarisch und zeitbezogen aufzulisten.
- 6.22 Der zuständigen Abfallbehörde ist halbjährlich die Register-Dokumentation „Abfall-Beprobung und Analytik“ vorzulegen.
- 6.23 Die während des Betriebes entstehenden Stäube sowie andere Rückstände aus der Abluftreinigung sind sachgerecht entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (EU-POP Verordnung) über persistente organische Schadstoffe, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 519/2012, zu entsorgen.
- 6.24 Ein Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist der zuständigen Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah formlos anzuzeigen.

### Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Annahmeordnung

- 6.25 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten enthält.
- 6.26 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für den Betrieb der Anlage ein Betriebshandbuch als Bestandteil der Betriebsordnung zu erstellen.  
Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festgelegt werden.
- 6.27 Für externe Abfallanlieferer sind einschlägige Betriebsvorschriften zu erarbeiten; diese sind in einer Annahmeordnung zusammenzufassen.
- 6.28 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen und vor der Inbetriebnahme einzurichten.  
Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer der Anlagenbetreiberin in der Betriebsordnung zu benennen.  
Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Nachweispflichten durch das Register folgende Daten und Dokumente zu enthalten:
- das Eingangskontrollbuch mit den Daten über die angenommenen Abfälle,
  - die Abfall-Register (getrennt nach In-/Output) mit den Dokumenten - Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine, Liefer- und Wiegscheinen,
  - die Register-Dokumentation „Abfall-Beprobung und Analytik“
  - besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen),
  - Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
  - Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen,
  - Nachweis über Belehrungen und Betriebskontrollen.
- Über das Betriebstagebuch müssen die aktuellen Umschlagmengen täglich abrufbar, bei Bedarf schriftlich dokumentiert und damit jederzeit für die zuständige Abfallbehörde nachvollziehbar sein.  
Die Betriebstagebücher und Abfall-Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.29 Die Abfallverzeichnisse der Register sind der zuständigen Überwachungsbehörde ohne Aufforderung halbjährlich – jeweils 4 Wochen nach Ablauf des 1. Halbjahres und für das 2. Halbjahr mit der Jahresübersicht – zu übergeben.
- 6.30 Für den Betrieb der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen.  
Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
- 6.31 Den Überwachungsbehörden ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren.  
In begründeten Fällen ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben der angelieferten Input- oder Output-Abfälle und der Produkte zu entnehmen.
- 6.32 Vor Inbetriebnahme ist eine verantwortliche auskunftsfähige und für die Anlagenüberwachung zur Verfügung stehende Person zu benennen.

## Jahresübersicht

6.33 Eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben ist zu erstellen:

- Daten der jährlichen angenommenen Abfälle mit Angaben über Art, Menge, Herkunft,
- Daten (Art, Menge, Entsorger) über abgegebene Abfälle,
- Daten über die am Jahresende in der Anlage befindlichen Stoffe (Input und Output) – Ist-Stand

Diese Dokumentation ist fortlaufend, jedoch mindestens zum 31. März des Folgejahres für die aktuellen Betriebsbedingungen zu aktualisieren und der zuständigen Abfallbehörde un- aufgefordert vorzulegen.

## **7 Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz**

- 7.1 Die Anlage zur Lagerung von Dieseltankstoff und die Dieseltankanlage mit Automatik- Zapfventil sowie die Anlage zur Lagerung von Hydraulik- und Schmieröl, Altöl, Calciumhy- pochlorit, Calciumoxid, Silizium, Schmelzsalzen und Aluminium- Salzschlacke als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errich- tet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
- 7.2 Die Dieseltankanlage ist sechs Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Wasserbehör- de unter Verwendung des Formblattes der VAWS anzuzeigen.
- 7.3 Gemäß § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) ist die Dieseltankanlage vor Inbetriebnahme durch einen gemäß § 18 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS) zugelas- senen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand hin überprüfen zu lassen.
- 7.4 Für die Lageranlagen, deren Stoffe hinsichtlich der Wassergefährdung in die Wasserge- fährdungsklasse 1 und auf Grund der Lagermenge unter 100 m<sup>3</sup> in die Gefährdungsstufe A gemäß § 6 VAWS eingestuft werden, gelten die Grundsatzanforderungen gemäß § 3 VAWS. Bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen von festen wassergefährdenden Stoffen ist der § 13 VAWS zu beachten.

## **8 Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung**

### Benutzungsbedingungen

- 8.1 Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen dürfen bis zum Erreichen des Regelbetriebes folgende Überwachungswerte am Ablauf des Kühlwasser- systems nicht überschritten werden:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l	Stichprobe
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l	Stichprobe

Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien $G_L$	12	Stichprobe
--	----	------------

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien ( $G_L$ ) gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen wird, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein  $G_L$  – Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

8.2 Das Abwasser aus dem Kühlsystem darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80% entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen und
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Angaben des Herstellers vorliegen, wonach keine der genannten Stoffe und Stoffgruppen in den Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind.

8.3 Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen, ein optimaler Wirkungsgrad dem Stand der Technik entsprechend erreicht und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden wird.

8.4 Die gesamten Abwasseranlagen einschließlich ihrer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sowie Lager- und Dosierbehälter sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit auf Dichtheit kontrolliert werden können oder Undichtigkeiten sofort anderweitig erkennbar sind.

8.5 Müssen die Abwasseranlagen, z. B. bei Reparaturarbeiten, abgeschaltet bzw. außer Betrieb genommen werden, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, das den in NB 8.1 gestellten Anforderungen entspricht. Für auftretende Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.  
Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht wird.

8.6 Für den Einsatz von mikrobiziden Wirkstoffen (Biozidbehandlung des Kühlwassers) im Bereich der Kühlsysteme ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge von notwendigen und zulässigen Maßnahmen festzulegen sind. Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen zu Maßnahmen enthalten, die bei Störungen oder Havarien zu treffen sind, um eine Ableitung von Kühlwasser, das noch aktive mikrobizide Wirkstoffe enthält in das öffentliche Abwasserkanalnetz zu verhindern. Eine Abflutung von Kühlwasser in die Abwasseranlagen darf erst nach Abklingen der Wirkung des Biozids erfolgen. Das Betriebspersonal ist nachweislich über den Inhalt der Betriebsvorschrift zu informieren.

- 8.7 Leckagen und Tropfverluste des mit den Chemikalien versetzten Kühlwassers sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dafür sind stets geeignete und einsatzfähige Hilfsstoffe (z. B. Bindemittel) vor Ort bereitzuhalten.
- 8.8 Das Abflutwasser aus dem Kühlkreislauf ist hinter dem als Teilstromfilter fungierenden Sandfilter abzuziehen.
- 8.9 Für die Abwassereinleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen des WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“ ist für den Teilstrom Kühlsysteme eine Dokumentation in Form eines Betriebstagebuches anzulegen. In dem Betriebstagebuch müssen die für die Eintragung Verantwortlichen ersichtlich sein.  
Das Betriebstagebuch muss mindestens folgende Eintragungen enthalten:

- Name des Betriebsbeauftragten (Betriebsleiter),
- Namen des diensttuenden Betrieb- und Wartungspersonals,
- Name des für den Betrieb der Abwassereinleitung verantwortlichen Betriebsangehörigen,
- wesentliche Bedienungsvorgänge,
- Messwerte und Einleitmengen,
- Zeitpunkt von Wartungsarbeiten,
- Ergebnisse bei der Prüfung der Mess- und Regelgeräte sowie der ausgeführten Wartungs- und Funktionskontrollen,
- Zeitpunkt der Abfuhr von Feststoffen und Schlamm sowie abgefahrene Menge und Ort der Verbringung,
- sonstige für den Betrieb der Anlage wichtigen Vorkommnisse (z. B. Alarmfälle),
- Kopie der Genehmigung nach § 4 BImSchG (Indirekteinleitergenehmigung nach § 13 BImSchG eingeschlossen) und etwaiger Änderungsbescheide als Anlage.

Die Dokumentation kann auch in Form von Datenträgern erfolgen. Sie muss so angelegt werden, dass ein lückenloser Nachweis über den Umfang der Indirekteinleitung des Abwassers aus dem Anlagenbetrieb möglich ist. Der Dokumentation muss ein aktuelles Fließschema über Probenahmen und Messstellen beiliegen. Ergebnisberichte der Abwasseruntersuchung und Belege der Messung des Abwasservolumenstromes sind Bestandteil des Betriebstagebuches.

Probenahmestelle

- 8.10 Die Probenahmestelle für die behördliche Überwachung ist am nachstehenden Ort einzurichten und wie folgt zu beschriften:

Ort der Probenahmestelle	Beschriftung des Schildes
Kühlturmabflut der Befesa Aluminium Germany GmbH	Probenahmestelle Befesa Aluminium Germany GmbH Abwasser aus Kühlsystemen Messstellen-Nr.: <b>79 003 00085</b>

- 8.11 Die Probenahmestelle ist unter Berücksichtigung der DIN 38402 – 11 aus dem Jahre 2009 zu gestalten (leichte und unfallsichere Zugänglichkeit der Probenahmestelle, ausreichende waagerechte Stellfläche an der Probenahmestelle usw.).

### Selbstüberwachung

- 8.12 Der Zustand, die Funktionsfähigkeit und der Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Abwasserbeschaffenheit sind regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu überwachen. Die Eigenüberwachung hat entsprechend der geltenden Eigenüberwachungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigÜVO) zu erfolgen. Das zur Eigenüberwachung eingesetzte Personal muss über eine ausreichende Fachkenntnis verfügen.
- 8.13 Über NB 8.12 hinaus sind Eigenüberwachungsmaßnahmen für folgende Parameter durchzuführen:

Kontrollparameter	Ablauf Kühlwassersystem
Abwassermenge	täglich, jährlich *)
pH – Wert	täglich
Leitfähigkeit	monatlich
AOX	4 x jährlich
Zink	4 x jährlich
Chlor	4 x jährlich
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien ( $G_L$ )	betriebstäglich **)
Funktion wesentlicher abwassertechnischer und messtechnischer Einrichtungen	täglich

\*) Der Abwasseranfall kann über die Messung des Frischwasserverbrauches ermittelt werden.

\*\*\*) Die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien ( $G_L$ ) ist nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen im Kühlsystem zu bestimmen, wenn die Abflutung nicht so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein  $G_L$  – Wert von 12 oder kleiner erreicht wird und dies im Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

- 8.14 Die Messgeräte zur Bestimmung der Abwasserbeschaffenheit, des pH-Wertes und der Abwassermenge sind in regelmäßigen Abständen entsprechend den Angaben der Fach- bzw. Herstellerfirmen zu überprüfen und zu warten.
- 8.15 Grundsätzlich sind die in den NB 8.1 und 8.13 aufgeführten Überwachungswerte und Kontrollparameter den Anforderungen der AbwV entsprechend zu analysieren und zu messen. Es dürfen aber auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die im Land Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannt sind. Hierzu soll eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erfolgen.

### Mitteilungs- und Vorlagepflichten

- 8.16 Der zuständigen Wasserbehörde sind alle innerbetrieblichen Maßnahmen anzuzeigen, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben (z. B. Änderung und/oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen, bauliche und maschinelle Änderungen innerhalb des Betriebes).
- 8.17 Bis zum 31.03. des laufenden Jahres ist ein Bericht zur Eigenüberwachung des vorangegangenen Jahres analog den Forderungen im § 4 Absatz 2 EigÜVO bei der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- 8.18 Bei Störungen, die zu einer Überschreitung von Überwachungswerten oder zur Nichteinhaltung anderer Auflagen führen können, ist sofort die zuständige Wasserbehörde zu ver-

ständigen und zu ermitteln, auf welche Ursachen die Überschreitungen bzw. Nichteinhaltungen der Auflagen zurückzuführen sind und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen diese Überschreitungen künftig zu vermeiden sind. Über das Ergebnis der Ermittlungen ist die zuständige Wasserbehörde schriftlich zu informieren.

#### Maßnahmen bei endgültiger Stilllegung der Anlage

- 8.19 In der Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG sind Maßnahmen und Vorkehrungen darzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass dauerhaft kein Abwasser mehr in öffentliche Abwasseranlagen bzw. Gewässer gelangen und dadurch keine Gefahr für Menschen und Umwelt besteht.

### **9 Nebenbestimmung zum Bodenschutz**

In Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen von Boden und Grundwasser festzulegen und durch regelmäßige Anlagenrundgänge zu überprüfen und zu dokumentieren.

### **10 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung**

- 10.1 Ist beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, ist dies der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der für die Indirekteinleitung zuständigen Wasserbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
  - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
  - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte, die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
  - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
  - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 10.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 10.3 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

- 10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 10.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Personen zu beschäftigen.
- 10.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

## IV Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Die Firma Befesa Aluminium Germany GmbH (nachfolgend: Befesa) hat am 5. Februar 2013 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Aluminium-Zweitschmelzwerkes in Bernburg (Saale) beantragt.

Im Zweitschmelzwerk sollen aus 145.000 t/a aluminiumhaltigen Schrotten, Konzentraten, Spänen, Krätzen und ähnlichen Sekundärrohstoffen 90.000 t/a (372 t/Tag) Aluminiumlegierung hergestellt werden. In der Anlage sollen in der Betriebseinheit BE 01.10.08 insgesamt 6.000 t Abfälle gelagert werden, wovon max. 2.500 t gefährliche Abfälle sein können und davon wiederum max. 200 t Abschaum der ASN 10 03 15\*.

Im Lagerbereich der BE 01.60.05 sollen max. 1000 t Aluminium-Salzschlacke aus dem Schmelzprozess und davon max. 100 t Aluminium-Salzschlacke als Einsatzstoff in den Schmelzofen zeitweilig gelagert werden sollen.

Das Aluminium-Zweitschmelzwerk besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- |           |   |   |
|-----------|---|---|
| BE 01.10  | - | Vorbereitung der Rohstoffe (Spänevorbereitung) einschließlich Lager   |
| BE 01.20  | - | Vortex V 1 (Schmelzofen)  |
| BE 01.30  | - | 3 Kipptrommelöfen   |
| BE 01.40  | - | Warmhalteöfen   |
| BE 01.50  | - | Guss- und Verladestationen  |
| BE 01.60  | - | Schlackebehandlung und -lagerung  |
|           |   | Erst zu einem späteren Zeitpunkt soll ein System zur schnelleren Schlackekühlung nachgerüstet werden. Wird die Schlacke zunächst, wie beantragt, in Lagerboxen abgekühlt und dann ebenerdig gelagert und auf Umgebungstemperatur abgekühlt, so soll später ein wassergekühlter Schlackekühler sowie zwei Silos (in den Zeichnungen und Formular 2.2 als BE 01.60.03 und 01.60.04 benannt) zur Lagerung von 400 t Schlacke bis zum Abtransport errichtet und betrieben werden. Diese Betriebseinheiten (BE 01.60.01 bis BE 01.60.04) sind nicht Bestandteil der Genehmigung. |
| BE 01.70  | - | Abluftbehandlung  |
| BE 01.80  | - | Kühlwasserkreislauf   |
| BE 01.90  | - | Flüssigsauerstoff   |
| BE 01.100 | - | Transformatoren   |

Gleichzeitig beantragte die Vorhabenträgerin Zulassungen vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für einzelne Bauabschnitte:

1. Erdarbeiten, Erschließung des Grundstücks einschließlich Medienanbindung
2. Gründungs- und Fundamentarbeiten,
3. Aufbau Tragwerk

Die erste Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurde für Erdarbeiten und Erschließung des Grundstücks einschließlich Medienanbindung beantragt und mit Bescheid vom 10.06.2013 erteilt.

Für die Durchführung von Gründungs- und Fundamentarbeiten sowie den Tragwerksaufbau wurde die beantragte Zulassung des vorzeitigen Baubeginns mit Bescheid vom 17.09.2013 erteilt.

## 2 Genehmigungsverfahren

- 2.1 Das Aluminium-Zweitschmelzwerk ist der Nr. 3.4.1 und der Nr. 3.8.1 im Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen.

Zum Aufschmelzen vorgesehene aluminiumhaltige Späne werden zunächst in einem Magnetsortierer von Eisenhaltigen Spänen und Bestandteilen getrennt. In einem Rotationssieb werden die Späne über 70 mm Größe isoliert und auf eine Größe kleiner 70 mm geschreddert. Bevor die Späne in den Schmelzofen aufgegeben werden, durchlaufen sie noch eine Zentrifuge und einen Trockner.

Diese Vorbehandlungsschritte als Nebeneinrichtung zur Schmelzanlage sind je gesondert genehmigungsbedürftig, weil sie aufgrund einer täglichen Durchsatzkapazität von 82 t der Nr. 8.11.2.2 im Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen sind.

Im Aluminium-Zweitschmelzwerk ist innerhalb der Produktionshalle die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer max. Gesamtlagerkapazität von 6000 t in u-förmigen Lagerboxen vorgesehen. Die Lageranlage als Nebeneinrichtung zur Schmelzanlage ist den Nrn. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 zuzuordnen und daher gesondert genehmigungsbedürftig. Gemäß § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV bedarf die gesamte Anlage nur einer Genehmigung, die im förmlichen Verfahren zu erteilen ist.

- 2.2 Die Anlage zum Schmelzen von Aluminium ist unter Nr. 2.5 b) im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) aufgeführt. Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

In der beantragten Anlage werden gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) gehandhabt.

Um festzustellen, ob durch die Antragstellerin der Ausgangszustand, bezogen auf die gefährlichen Stoffe, zu ermitteln und ein entsprechender Bericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vorzulegen ist, war zu prüfen, ob diese Stoffe in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Die gemäß den Antragsunterlagen verwendeten i. S. d. CLP-Verordnung gefährlichen Stoffe wie z. B. verschiedene Schmelzsalze, Dieselkraftstoff, Schmier- und Hydrauliköl, sowie Calciumhypochlorit und Calciumoxid sind in die Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 und 2 einzuordnen, d. h. sie sind schwach wassergefährdend bzw. wassergefährdend.

Gehandhabte Stoffe der WGK 1 sollen in einer Menge von 1525,3 t gelagert werden. Gemäß § 6 VAwS gilt für diese Stoffe in diese Menge die Gefährdungsstufe A.

Gefährliche Stoffe der WGK 2 sollen in einer Menge von 4,7 m<sup>3</sup> gelagert werden. Nach VAwS sind sie der Gefährdungsstufe B zuzuordnen.

Diese Stoffe gelten zwar gemäß der CLP- Verordnung als gefährliche Stoffe, jedoch aufgrund der Mengen und der Einstufung der Stoffe in die Gefährdungsstufen A und B der VAwS ist nicht von einer Gefährdung/Verschmutzung des Grundwassers im Sinne der Richtlinie RL 2010/75/EU auszugehen.

Der geplante Anlagenstandort befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbe-/Industriegebiet der Stadt Bernburg. Der Boden wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Es ist davon auszugehen, dass es sich um unbelasteten Boden handelt.

Die verwendeten Stoffe (verschiedene Schmelzsalze, Dieselmotorenöl, Schmier- und Hydrauliköl, sowie Calciumhypochlorit und Calciumoxid) sind grundsätzlich geeignet, im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb den Boden zu verunreinigen.

Für diese Stoffe sind im Anhang 2 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) keine Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte genannt. Es ist daher davon auszugehen, dass die in der Aluminiumschmelzanlage gehandhabten gefährlichen Stoffe keine Relevanz für eine Verunreinigung des Bodens am Standort besitzen.

Die Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand ist nicht erforderlich.

2.3 Für Anlagen nach RL 2010/75/EU über Industrieemissionen gelten, soweit vorliegend, die Schlussfolgerungen der BVT – Merkblätter.

Ein BVT – Merkblatt für die Nichteisenmetallindustrie –, Dezember 2010, liegt auch für die besten verfügbaren Technologien für Sekundäraluminiumschmelze vor.

Schlussfolgerungen jedoch sind für Anlagen zum Schmelzen von Sekundäraluminium noch nicht festgesetzt, so dass nach wie vor zur Emissionsbegrenzung die Anforderungen der TA Luft herangezogen werden.

2.4 Für Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zum Raffinieren von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 t oder mehr je Tag bis weniger 100.000 t pro Jahr nach Nr. 3.5.2 in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchzuführen.

Die Schmelzkapazität bezieht sich auf das zu schmelzende Einsatzmaterial. Beantragt ist der Einsatz von Sekundärrohstoffen wie Schrotte, Krätzen, Konzentrate, die mindestens 50 % Aluminium, das aufgeschmolzen werden soll, enthalten.

Die Antragstellerin hat die Herstellung von max. 90 000 t Aluminiumlegierung je Jahr beantragt. Damit bleibt die Menge aufzuschmelzenden Aluminiums (die Schmelzkapazität der Öfen) unterhalb von 100 000 t im Jahr.

Im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des Aluminium-Zweitschmelzwerkes war daher eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchzuführen, um festzustellen, ob für das Vorhaben im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung wurde bereits vor Beginn des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

#### Ergebnis der Einzelfallprüfung:

Mit der Errichtung der Anlage werden folgende Flächen versiegelt:

- Produktionsgebäude: ca. 13.100 m<sup>2</sup>
- Sozialgebäude ca. 500 m<sup>2</sup>
- Außenanlage ca. 7.500 m<sup>2</sup>
- Gesamtfläche: ca. 21.100 m<sup>2</sup>

Alle Anlagenteile, die zur Lagerung oder zum Umschlag wassergefährdender Stoffe genutzt werden sollen, werden mit entsprechenden Schutzeinrichtungen, die eine Leckage von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser verhindern, versehen. Hierzu gehört u. a. die Ausbildung der Bodenplatten aus wasserundurchlässigem Beton in allen Bereichen der Produktion und des Lagers. Tanks für wassergefährdende Flüssigkeiten werden mit entsprechenden Auffangwannen ausgerüstet.

Die Abgase, die im Produktionsprozess entstehen, werden in Abgasreinigungseinrichtungen so behandelt, dass die Emissionen und die daraus resultierenden Immissionen die Richtwerte der TA Luft zu keiner Zeit überschreiten werden.

Das erwartete Verkehrsaufkommen beträgt ca. 58 LKW / Tag (in der Tagschicht).

Der Anlagenstandort befindet sich im Industriegebiet Bernburg - West im Salzlandkreis. Ca. 500 m westlich des geplanten Anlagenstandortes verläuft die Autobahn A 14. Südlich des Industriegebietes verläuft die geplante Trasse der B 6n. Unmittelbar angrenzend an den Anlagenstandort befinden sich noch weitere gewerbliche Unternehmen.

Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung in Richtung Westen (Ilberstedt) beträgt ca. 1.100 m. Die nächste Wohnbebauung in Richtung Osten (Bernburg) befindet sich in ca. 1.400 m Abstand.

Abstand der Anlage zu nächsten Schutzgebieten:

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
linienförmiges FFH-Gebiet 257 „Wipper unterhalb Wippra“ und LSG „Wippniederung“	südwestlich	ca. 1.500 m
FFH-Gebiet 164 „Auenwälder bei Plötzkau“	südöstlich	ca. 2.200 m

Dadurch, dass die Abgase der Anlage einer effektiven Abgasreinigung unterzogen werden, verursacht der Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Grenzwerte der TA Luft und der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) nur irrelevante Zusatzbelastungen an den nächsten Immissionsorten.

Diesbezügliche erheblich nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind daher nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der geringen Emissionen und der relativ großen Abstände zu o. g. Schutzgebieten können erheblich nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ebenso vernünftiger Weise ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Schmelztechnologie und der trockenen Abgasreinigung (Gewebefilter) fallen in der Anlage nur geringe Mengen an Abwasser an. Das in der Anlage entstehende Abwasser (Abwasser aus der Kühlwasseraufbereitung und Sanitärabwasser) wird in das örtliche Abwassernetz eingeleitet.

Die Ableitung des von den Dachflächen und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers wird über das Kanalnetz erfolgen. Erheblich nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden ebenso nicht erwartet, weil die Anlage so betrieben werden soll, dass Bodenkontaminationen nicht auftreten können.

Das Vorhaben wird sich auf Grund der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen auf den benachbarten Grundstücken und der relativ geringen Gebäudehöhen von ca. 19,5 m nicht erheblich

nachteilig auf das durch Ackerflächen bestimmte Landschaftsbild auswirken. Durch die am Vorhabengebiet vorbeiführenden Verkehrswege besteht eine technische Überprägung des Landschaftsbildes.

Das Vorhabengebiet besitzt auf Grund der nahegelegenen Autobahn für die Naherholung nur eine geringe Bedeutung. Landschaftlich schönere Gebiete befinden sich erst im Verlauf der Wipper ca. 1,5 km südlich des Vorhabengebietes.

Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten.

Die von dem Aluminium-Zweitschmelzwerk ausgehenden Emissionen und die damit verbundenen Immissionen sind zu gering, um Schäden an Kultur- und Sachgüter hervorzurufen.

Am geplanten Anlagenstandort befinden sich keine Baudenkmale und archäologische Kulturdenkmale.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann davon ausgegangen werden, dass nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen ist.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgte am 15.03.2013 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und ortsüblich in der Stadt Bernburg.

2.5 Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

Am 15.03.2013 wurde das Vorhaben im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie in der Mitteldeutschen Zeitung bekannt gemacht.

Vom 22.03.2013 bis zum 22.04.2013 wurden die Antragsunterlagen im Landesverwaltungsamt und in den Räumen des Stadtplanungsamtes der Stadt Bernburg ausgelegt.

Bis einschließlich 06.05.2013 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

In dieser Zeit sind keine Einwendungen an den Auslegungsorten eingegangen.

Der für den 06.06.2013 vorgesehene Erörterungstermin fand gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

### 3 Entscheidung

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen und Bedingungen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist bei Errichtung und Betrieb der Anlage Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung geplante Anlagentechnik kann unter Umständen nach einem bestimmten Zeitraum, in dem von der Genehmigung noch kein Gebrauch ge-

macht worden ist, nicht mehr dem dann anerkannten Stand der Technik entsprechen. Ebenso können in dieser Zeit Rechtsgrundlagen für die Erteilung der Genehmigung geändert worden sein, die eine erneute Prüfung des Vorhabens erforderlich machen. Deshalb wird der Beginn für die Errichtung der Anlage befristet (Nr. 2, Abschnitt I), um sicherzustellen, dass die Anlage auch tatsächlich dem Stand der Technik entsprechend errichtet und betrieben wird.

Zur Sicherstellung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG wird nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 268.370,00 € zzgl. MwSt. zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt auferlegt (Abschnitt I Nr. 6).

Von der Möglichkeit der Absicherung der Entsorgung von Abfällen wurde Gebrauch gemacht, da im Falle einer Insolvenz oder bei nicht vorhersehbaren Ereignissen die Entsorgung der vorhandenen Abfälle, die Sicherung und Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet werden muss.

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung erfolgt landeseinheitlich für Abfallbehandlungs- und -lageranlagen, bei deren Betriebsaufgabe davon ausgegangen werden muss, dass eine Entsorgung auf Kosten der Allgemeinheit zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu besorgen ist.

Bezugsgröße für die Berechnung der Sicherheitsleistung sind die gelagerten Abfälle (Abfallarten gemäß Abfallartenkatalog) und Abfallmengen auf den zur Lagerung vorgesehenen/zulässigen Flächen.

Die Bemessung der Sicherheitsleistung wurde wie folgt ermittelt:

- Input-/Rohstofflager (BE 01.10.08): 6000 t,  
davon max. 2.500 t gefährliche Abfälle, davon wiederum 200 t Abfall der ASN 10 03 15\*
- Schlackelager (BE 01.60.05): 100 t ASN 10 03 08\* (als Rohstoff)

Antragsgemäß sollen auch Abfälle mit einem positiven Marktwert angenommen, gelagert und behandelt werden. Für diese Abfälle ist keine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Für die anderen zum Einsatz kommenden Abfälle und die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle ist die nachfolgend ermittelte Sicherheitsleistung zu erheben.

AVV-AS	Entsorgungskosten (Erlöse) [€/t]	Lagerbestand [t]	Kosten [€]
10 03 04* - Schlacken aus der Erstschmelze	28,90	2.300	66.470,00
10 03 05 - Aluminiumoxidabfälle	23,00	-	-
10 03 08* - Salzsclacken aus der Zweitschmelze	28,90	100	2.890,00
10 03 09* - schwarze Krätze aus der Zweitschmelze		-	-
10 03 15* - Abschaum, der entzündlich ist oder im Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	180,00	200	36.000,00
10 03 16 - Abschaum mit Ausnahme desje-	23,00	-	-

nigen, der unter 10 03 15 fällt			
10 10 03 - Ofenschlacke	23,00	3.500	80.500,00
12 01 03 - NE-Metallfeil- und -drehspäne	50,00		
16 01 18 - Nichteisenmetall	0 (600)	-	-
17 04 01 - Kupfer, Bronze, Messing	0 (3000)	-	-
17 04 02 - Aluminium	0 (1000)	-	-
17 04 07 - gemischte Metalle	0 (300)	-	-
17 04 11 - Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	0 (1700)	-	-
19 10 02 - NE-Metall-Abfälle	30	-	-
19 12 03 - Nichteisenmetalle	0 (600)	-	-
20 01 40 - Metalle	0 (250)	-	-
Teilsumme:		6.100	182.970,00

Entsorgungskosten		182.970,00€
Transportkosten €/t/100 km	10,00	61.000,00 €
Kosten für Umschlag, Vorbereiten €/t	3,00	18.300,00 €
Kosten für Analytik €/t:	1,00	6.100,00 €

Sicherheitsleistung: 268.370,00 € zzgl. MwSt.

Die Anordnung der Sicherheitsleistung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, die Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 BImSchG auch dann sicherzustellen, wenn die entsorgungspflichtige Anlagenbetreiberin dazu nicht in der Lage ist.

#### 4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

##### Bauplanungsrecht

Der Standort des geplanten Aluminium-Zweitschmelzwerkes befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I“ in der Fassung der 2. Änderung.

Die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es

- den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und
- der Erschließung gesichert ist.

Die verkehrliche Erschließung ist über die vorhandene öffentliche Claude-Breda-Straße im Süden des Betriebsgeländes gesichert.

Die Erschließung mit den Medien Energie, Wasser, Abwasser ist gesichert.

Die Stadt Bernburg hat mit Schreiben vom 28.03.2013 bestätigt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten sind.

#### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird sichergestellt, dass das beantragte Vorhaben antragsgemäß ausgeführt und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 und 1.3).

Für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) sind gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Bedingungen abweichende Bedingungen (z. B. An- und Abfahrprozesse, Störungen) festzulegen. Das Aluminium-Zweitschmelzwerk ist der Nr. 2.5 b) im Anhang I zur IE-RL zuzuordnen. Konkrete Maßnahmen sind in Betriebsanweisungen festzuschreiben, um zu gewährleisten, dass bei abweichenden Betriebsbedingungen durch konkrete Handlungsvorschriften keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen (NB 1.4).

Tritt der Insolvenzfall ein und muss das Land Sachsen-Anhalt vorhandene Abfälle entsorgen, so muss der Zugriff auf die hinterlegte Sicherheitsleistung gewährleistet sein. Dies ist gesichert, wenn das Sicherungsmittel unbefristet, unwiderruflich, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt ist und ordnungsgemäß hinterlegt wurde (NB 1.5). Ergeben sich nach Erteilung der Genehmigung notwendige Korrekturen zur Festlegung der Sicherheitsleistung, so sollen diese gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG angeordnet werden.

#### **4.2 Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz (Abschnitt III, Nr. 2)**

Die Anlage ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gefährdungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie auch die Beschäftigten in der Anlage können im Brandfall nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass Menschen in und im Umfeld der Anlage sowie auch andere Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG im Brandfall nicht zu Schaden kommen.

Im vorgelegten Brandschutzkonzept sind solche Maßnahmen festgeschrieben. Deren Umsetzung ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage (NB 2.1).

Die Nebenbestimmungen 2.2 bis 2.4 dienen der Umsetzung von Maßnahmen, durch die Brände schnell und wirksam bekämpft und somit erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden werden können.

Im Brandfall ist eine schnelle Evakuierung der Beschäftigung erforderlich. Eine Voraussetzung dafür sind geeignete Rettungswege, die gefahrlos und schnell benutzt werden können. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Beleuchtung dieser (NB 2.5).

#### **4.3 Baurechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 3)**

Die baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Anlage sind gemäß § 58 Abs. 1 BauO LSA baugenehmigungspflichtig. Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung ein. Die mit den Antragsunterlagen eingereichten Bauvorlagen wurden geprüft und die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit unter Berücksichtigung der unter Nr. 3 in Abschnitt III benannten Nebenbestimmungen festgestellt.

Die auf das Bauvorhaben zutreffenden Anforderungen der Bauordnung Sachsen-Anhalt sind umzusetzen.

Für das beantragte Bauvorhaben waren Standsicherheitsnachweise und ein Brandschutznachweis vorzulegen. Gemäß § 65 Abs. 3 BauO LSA sind die Standsicherheitsnachweise sowie der Brandschutznachweis bauaufsichtlich zu prüfen. Der Prüfbericht Nr. N/213/079-1 vom 10.08.2013 des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit liegt vor. Die sich daraus ergebenden Anforderungen stellen die Standsicherheit der baulichen Anlagen her und sind daher in NB 3.2 beauftragt.

Gleiches gilt für die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes, für die sich aus dem vorliegenden Bericht des Brandschutzprüfers Anforderungen ergeben haben, die bei der Realisierung der baulichen Anlage zu beachten sind (NB 3.3).

Gemäß § 80 Abs. 2 BauO LSA hat die Bauaufsichtsbehörde nach Maßgabe gemäß § 84 Abs. 2 BauO LSA die Bauausführung bei baulichen Anlagen hinsichtlich des bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises und des bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises zu überwachen. Den mit der Prüfung der Standsicherheitsnachweise und des Brandschutznachweises beauftragten Prüfsachverständigen wurde auch die Bauüberwachung übertragen. Die Überwachungstätigkeit ist abzusichern durch die Information der Prüfsachverständigen über den Stand der Bauarbeiten (NB 3.4).

Gemäß § 81 Abs. 2 BauO LSA besteht seitens der Antragstellerin die Pflicht zur Anzeige der Aufnahme der Nutzung. Mit der Anzeige muss der ordnungsgemäße Zustand der baulichen Anlage für den Nutzungsbeginn nachgewiesen sein. Dies hat durch Vorlage der in NB 3.5 konkretisierten benannten Unterlagen zu erfolgen.

Gemäß § 48 Abs. 1 BauO LSA sind für die bauliche Anlage notwendige Stellplätze zu schaffen, die für das Abstellen von Pkw ausreichend beschaffen sein müssen. Diesen Anforderungen wird die Ausführung der Stellplätze nach GaVO gerecht (NB 3.6).

Für die baulichen Anlagen des Aluminium-Zweitschmelzwerkes sind die Ausführungsbestimmungen des § 37 Abs. 1 Nr.1 BauO LSA beachtlich. Deshalb sind die entsprechenden Maßgaben nach § 37 Abs. 4 BauO LSA umzusetzen (NB 3.7).

Die Nebenbestimmung 3.8 ergeht aufgrund des § 42 BauO LSA.

Für das Vorhaben sind Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA beantragt worden, die anlagenbezogen zugelassen werden. Dies wird mit NB 3.9 festgeschrieben.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde eine Abweichung von den Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA, vereinbar ist.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wurden folgende Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA zugelassen:

1. Die Zulassungen von Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA für die Überschneidung der Abstandsflächen von folgenden baulichen Anlagen wurden 31.01.2013 beantragt:
  - Produktionsgebäude und offene Kühlturmanlage (Achsen 4-5 über E),
  - Produktionsgebäude und Silo Calcium (CaO) und Aktivkohle (Achsen 11-12 über E),
  - Produktionsgebäude und Filterstaubsilo (Achsen 09-10 über E),
  - Produktionsgebäude und Flüssigsauerstoffverdampfer (Achsen 13-16 über E) sowie
  - Produktionsgebäude und Schornsteinanlage (Achse 10-11 über E).

Nach § 6 Abs. 1 BauO LSA sind vor Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden frei zu halten. Die Tiefe der Abstandsflächen errechnet sich nach § 6 Abs. 5 BauO LSA und beträgt mindestens 3 m.

Zweck der Abstandsflächen ist, die Belichtung und Belüftung von Gebäuden, die Wahrung des Wohnfriedens bzw. Schutz des Nachbarn sowie Einhaltung des Brandschutzes zu gewährleisten.

Die Abweichung wird wie beantragt (Begründung / textliche Erläuterung vom 02.12.2013) zugelassen. Bedenken hinsichtlich der Belichtung, Belüftung und nachbarrechtlichen Belange (benachbarte Grundstücke werden nicht berührt) bestehen nicht.

2. Für das Produktionsgebäude wurde eine Abweichung für die Fluchtweglängen (Hauptgänge) im Bereich der Produktionshalle beantragt. Gemäß Nr. 5.5.3 MIndBauRL soll von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraumes mindestens ein Hauptgang nach höchstens 15 m Lauflänge erreichbar sein. Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein; sie sollen geradlinig auf kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie, zu notwendigen Treppenträumen, zu anderen Brandabschnitten oder zu anderen Brandbekämpfungsabschnitten führen. Im geplanten Produktionsgebäude ist, durch die Anordnung der technologischen Einrichtungen bedingt, nicht von jeder Stelle des Produktionsbereiches ein Hauptgang in maximal 15 m erreichbar.  
Unter der Voraussetzung, dass es sich gemäß der Begründung im Brandschutzkonzept i. V. m. der Brandsimulationsberechnung (Tektur vom 22.08.2013) bei den Bereichen mit einer größeren Entfernung als 15 m um Flächen handelt, die zu Lagerzwecken von Schüttgut genutzt werden (Achse C-D/22-24) oder durch die Öfen nicht begangen werden (Achse B-D/7-17), wird der beantragten Abweichung zugestimmt. Auf den Flächen halten sich, wie in der Begründung ausgeführt, im bestimmungsgemäßen Betrieb, außer zu Wartungszwecken, keine Personen auf den betreffenden Flächen auf.
3. Für Gebäude des Aluminium-Zweitschmelzwerkes gelten die Anforderungen des § 29 Abs. 1 BauO LSA, wonach durch Brandwände als raumabschließende Bauteile zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte ausreichend lang verhindert werden soll.  
Den vorgelegten Unterlagen entsprechend soll jedoch die Brandabschnittstrennung zwischen dem Produktionsgebäude und dem Sozialgebäude durch eine feuerhemmende Trennwand nach § 28 BauO LSA erfolgen. Im Brandschutzkonzept wurde die Abweichung vom § 29 BauO LSA (Brandwand) beantragt. Unter Berücksichtigung und Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und des dazugehörigen Prüfberichtes wird die Abweichung zugelassen.
4. Für die Produktionsanlage gelten die Anforderungen nach Nr.5.12.1. MIndBauRL, wonach in Abhängigkeit von der Art oder Nutzung des Betriebes in Produktions- oder Lagerräumen, die einzeln eine Fläche von mehr als 1600 m<sup>2</sup> haben, geeignete Wandhydranten in ausreichender Zahl vorhanden sein müssen. Der geplante Produktionsbereich hat eine Größe von ca. 12 000 m<sup>2</sup>. Auf die Anordnung der Wandhydranten soll verzichtet werden. Deshalb wurde im Brandschutzkonzept eine weitere Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA beantragt. Unter Berücksichtigung und Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und dem dazugehörigen Prüfbericht wird die Abweichung zugelassen.

#### **4.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)**

##### Luftreinhaltung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist das Aluminium-Zweitschmelzwerk so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Beim Betrieb des Aluminium-Zweitschmelzwerkes entstehen nicht vermeidbare Emissionen (Emissionsquelle QA05), die gemäß Nr. 5.1.3 Abs. 2 TA Luft an ihrer Entstehungsstelle zu erfassen sind (NB 4.1 und 4.2).

Abgase, die bei der Spänetrocknung entstehen, werden über eine Nachbrennkammer (TNV) geführt. Zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG ist der ordnungsgemäße Betrieb der TNV sicherzustellen. Deshalb sind gemäß der VDI 2442 „Abgasreinigung durch thermische Verbrennung“ zur Beseitigung und Vermeidung von organischen Schadstoffen und Kohlenmonoxid besondere Anforderungen an den Verbrennungsprozess und dessen Überwachung zu stellen. Insbesondere hat die Verbrennungstemperatur Einfluss auf die Restkonzentrationen an Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid im Abgas.

Daher waren die Anforderungen an die Mindesttemperatur und die Verweilzeit in der Brennkammer sowie deren Überwachung festzuschreiben.

Die festgelegte Mindesttemperatur in der Brennkammer sowie die Anforderungen an die Wartung und Instandhaltung der Anlagentechnik stellt die Einhaltung der geforderten Grenzwerte ausreichend sicher. Mit der Forderung nach dem Abfahren der Anlage bei einem Ausfall der TNV und dem Anfahren der Anlage erst bei Erreichen der Mindesttemperatur wird ein unkontrolliertes Austreten ungereinigter Abgase in die Atmosphäre von vornherein unterbunden (NB 4.3 und 4.4).

Die Festlegungen zu den Bunkeraufsatzfiltern wurden unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit getroffen, da mit der Vorlage der Garantieerklärung sowie einer regelmäßigen Begutachtung davon ausgegangen werden kann, dass die Einhaltung des Staubgrenzwertes sichergestellt ist (NB 4.5).

Voraussetzung für die Einhaltung der Grenzwerte ist eine funktionierende, wirksame Abgasreinigung (NB 4.6).

Die Anforderungen gemäß Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sind nicht anzuwenden, da in der Anlage keine Stoffe nach Art und Menge vorhanden sind, die im Anhang zur 12. BImSchV genannt sind.

Aufgrund von Eigenschaften bestimmter Stoffe, hier Abschäume, sind zur Gewährleistung der Anlagensicherheit jedoch gesonderte Anforderungen an die Lagerung zu erheben (NB 4.7).

Die Antragstellerin hat zur Begrenzung der Luftschadstoffkonzentrationen Grenzwerte beantragt, die z. T. deutlich unterhalb der Emissionsrichtwerte nach TA Luft liegen. Mit der dem Stand der Technik entsprechenden vorgesehenen Abgasreinigungstechnik ist die Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte gesichert. Die Begrenzung der Emissionen folgt somit den beantragten Emissionskonzentrationen antragsgemäß bzw. für Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid auf der Basis der TA Luft (NB 4.8 bis 4.16).

Voraussetzung für repräsentative mit den vorgegebenen Grenzwerten vergleichbare gesicherte Messergebnisse ist die Einhaltung der unter den NB 4.17 bis 4.19 festgesetzten Bedingungen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind erfüllt, wenn nachgewiesen ist, dass die Grenzwerte für die Luftschadstoffkonzentrationen im Abgas auch tatsächlich eingehalten werden. Daher besteht die Pflicht zur Durchführung von Emissionsmessungen, deren Durchführung in den NB 4.20 bis 4.28 auf der Grundlage der Vorgaben der TA Luft und damit dem Stand der Technik entsprechend geregelt sind.

Die Höhe für die Quelle QA05 entspricht den Anforderungen für die Ableitung der Abgase (ausreichende Verdünnung und ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung) der Nr. 5.5 TA Luft. (NB 29)

Anlagen zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen sind im Anhang II der IE- Richtlinie der EU aufgeführt. Für derartige Anlagen sind die Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen.

Die IE- Richtlinie der EU fordert für dort aufgeführte genehmigungspflichtige Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken.

Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für möglicherweise über die TA Luft hinausgehende Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren, wie z. B. die Anwendung spezieller VDI's oder der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL). Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union.

BVT-Merkblätter liegen für die Nichteisenmetallindustrie vom Dezember 2001 vor. Dazu wurden im Amtsblatt der EU bisher keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass zunächst keine weiteren über die TA Luft hinausgehenden Festlegungen zu treffen sind.

### Lärmschutz

Das Aluminium-Zweitschmelzwerk soll auf einer Teilfläche im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplangebietes Nr. 57 „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14 (Baufeld I)“ errichtet werden. Die durch den Betrieb der Anlage einschließlich Nebeneinrichtungen und Werksverkehr zu erwartenden Auswirkungen auf die Geräuschemissionsituation in der schutzbedürftigen Nachbarschaft der Anlage wurden vom Ingenieurbüro für Schallschutz, Bau- und Raumakustik Jahnsdorf im Schallschutzgutachten Nr. 214-2013 vom 07.11.2013 untersucht.

Das Gutachten bezieht sich auf die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 benannten maßgebenden Immissionsorte in der schutzbedürftigen Nachbarschaft. Im Bebauungsplan sind Emissionskontingente von tags 70 dB(A)/m<sup>2</sup> und 60 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts festgesetzt. Für die Richtungssektoren, in denen sich die Immissionsorte 1 bis 6 befinden, gelten gemäß Bebauungsplan um 3 dB(A)/m<sup>2</sup> höhere Emissionskontingente.

Die Einhaltung der im Schallschutzgutachten errechneten für das Vorhaben anteilig zulässigen Immissionsrichtwerte an den beiden am stärksten durch die Zusatzbelastung betroffenen Immissionsorten bedarf zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen für den strenger zu beurteilenden Nachtzeitraum konkreter Festlegungen (Nebenbestimmungen 4.30 bis 4.38). Dies ist notwendig, um in Summe aller aus dem Gewerbe- und Industriegebiet auf die Immissionsorte einwirkenden Schallquellen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 TA Lärm sicherstellen zu können.

Für die Tagzeit weist das Schallschutzgutachten nach, dass die zu erwartenden Geräuschemissionen unkritisch sind und an allen untersuchten Immissionsorten um mehr als 15 dB(A) unter den Richtwerten nach TA Lärm liegen werden. Für die Nachtzeit ist mit Geräuschemissionen zu rechnen, die etwas unterhalb der zulässigen anteiligen Richtwerte bleiben und somit noch Spielraum für betriebliche Erweiterungen bieten.

Das Erreichen der Prognosewerte für die Nachtzeit ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden. Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen, bestehender Unwägbarkeiten bei der schalltechnischen Erfassung von Bauschalldämmmaßen der Gebäudehüllen und einer anzunehmenden Prognoseunsicherheit von  $\pm 3$  dB(A), besteht die Notwendigkeit, die zulässigen Immissionsbeiträge durch Nebenbestimmung festzulegen und deren Einhaltung durch eine Messung an den beiden Immissionsorten mit der höchsten Zusatzbelastung (IO 1 und IO 4) nach der Errichtung der Anlage nachzuweisen (NB 4.34 bis 4.38).

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen u. ä.) besitzen hinsichtlich der Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

#### **4.5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 5)**

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dürfen zur Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und dem Betrieb einer Anlage Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Grundlage für die rechtskonforme Errichtung und den Betrieb der Anlage sind das Arbeitsschutzgesetz i. V. m. der Arbeitsstättenverordnung, der Baustellenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Gefahrstoffverordnung. Maßgaben für die Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen sind die Arbeitsschutzrichtlinien (ASR) sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV).

Auf Grundlage o. g. Rechtsvorschriften ergehen die Nebenbestimmungen unter Nr. 5 des Bescheides, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen und damit die Genehmigungsfähigkeit sicherzustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Durch die Umsetzung der Anforderungen der BaustellV und der ArbStättV kann die Arbeitssicherheit auf der Baustelle während der Errichtung der Anlage gewährleistet werden (NB 5.1 bis 5.6).

Die Umsetzung der Betreiberpflichten nach § 3 ArbSchG setzt voraus, dass die Beschäftigten für eine fachgerechte und damit sichere Bedienung von Maschinen und Anlagen im Schmelzwerk über die Betriebsanleitungen der Hersteller durch deren Aufnahme in Betriebsanweisungen in Kenntnis gesetzt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Beschäftigte tätig sind, die die deutsche Sprache nicht beherrschen und denen dann die Betriebsanweisungen nicht zugänglich sind. Es ist daher dafür zu sorgen, dass die Betriebsanweisungen in Anlehnung an § 14 GefStoffV auch in der Muttersprache der jeweiligen Beschäftigten vorliegen (NB 5.7).

Die während des Anlagenbetriebes zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel i. S. d. § 2 Abs. 1 BetrSichV müssen den Anforderungen der BetrSichV entsprechen, um den gefahrlosen Umgang mit den Arbeitsmitteln durch die Beschäftigten während des Betriebes der Anlage zu gewährleisten. Die Anwendung der Technischen Regel für Betriebssicherheit – TRBS 2111 Teil 1 – stellt die Umsetzung der Anforderungen der BetrSichV sicher (NB 5.8 bis 5.11).

Den Antragsunterlagen liegt eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG bei. Daraus leiten sich zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen und Maßnahmen für die technische Sicherheit der Anlage ab. Die Geeignetheit der Maßnahmen setzt voraus, dass die Gefährdungen im konkreten Anlagenbetrieb, d. h. so wie die Anlage in Betrieb gehen soll, aktuell bekannt sind und ermittelt werden müssen. Daher ist die vorliegende Gefährdungsbeurteilung dem Zustand der Anlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme anzupassen (NB 5.12).

Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung sind Ermittlungen, ob und in wie weit die Beschäftigten Lärm oder Vibrationen an den Arbeitsplätzen ausgesetzt sind. Besteht das Erfordernis, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, sind die Anforderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung umzusetzen (NB 5.13, 5.14)

In der Schmelzanlage wird mit Gefahrstoffen i. S. d. Gefahrstoffverordnung umgegangen. Zur Sicherstellung eines gefahrlosen Umgangs mit den Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung umzusetzen (NB 5.15 bis 5.17).

Von spannungsführenden Teilen in Energieversorgungsanlagen können Gefahren für die Beschäftigten ausgehen, wenn kein ausreichender Schutz vorhanden ist. Die in NB 5.18 vorge-

schriebenen Maßnahmen dienen der Verhinderung von Gefahren, die von derartigen Anlagen ausgehen können.

Bei der Errichtung des Aluminium-Zweitschmelzwerkes sind auch die Anforderungen nach ArbStättV an sichere Arbeitsplätze zu berücksichtigen. Die Sicherheit der Beschäftigten ist gewährleistet, wenn die Festlegungen der NB 5.19 bis 5.23 umgesetzt sind.

#### **4.6 Abfallrechtliche Nebenstimmungen (Abschnitt III, Nr. 6)**

Im Aluminium-Zweitschmelzwerk sollen aluminiumhaltige Schrotte, Konzentrate, Späne, Krätze und ähnliche Sekundärrohstoffe zur Herstellung von Aluminiumlegierungen eingesetzt werden. Die genannten Einsatzstoffe sind Abfälle, die in der Schmelzanlage verwertet werden sollen. Den Abfällen sind Abfallschlüssel nach AVV zuzuordnen, die auch so beantragt sind. Die Behandlung der Abfälle unterliegt den Anforderungen des KrWG, das die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen im § 7 KrWG regelt. Ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden Abfälle nur in dafür geeigneten Anlagen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der beantragten Abfälle in der Schmelzanlage ist nachgewiesen. Ein Einsatz anderer abweichend von den beantragten Abfälle ist nicht geprüft worden und damit nicht zugelassen. Daher ist festzulegen, welche Abfallarten in der beantragten Anlage behandelt werden dürfen und unter welchen Einsatzanforderungen/-bedingungen dies zu erfolgen hat, um sicherzustellen, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Wohl der Allgemeinheit von der Anlage ausgehen (NB 6.1 bis 6.8).

Die NB 6.9 und 6.10 sind zu erheben, um eine ordnungsgemäße Lagerung der Abfälle sicherzustellen. Voraussetzung dafür ist sowohl eine klare Lagerordnung als auch die ständige Übersicht i. S. d. § 49 Abs. 2 KrWG der im Lager befindlichen Abfallarten und deren Mengen (NB 6.9 und 6.10).

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist eine Kontrolle des Verbleibs der Abfälle unumgänglich. Daher bestehen gemäß § 49 Abs. 1 und 2 KrWG i. V. m. § 51 Abs. 1 KrWG Nachweis- und Registerpflichten, denen gemäß den §§ 24 und 25 der Nachweisverordnung (NachwV) nachzukommen ist (NB 6.11 bis 6.13).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist die Anlage so zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Entsorgung der Abfälle hat den Anforderungen des KrWG entsprechend zu erfolgen.

Ein ordnungsgemäßer Anlagenbetrieb ist durch eine regelmäßig den Anforderungen des KrWG entsprechend erfolgende Entsorgung der im Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle gekennzeichnet. Die Nebenbestimmungen 6.14 und 6.15 stellen die schadlose Entsorgung der entstehenden Abfälle sicher.

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 AVV, wonach für die Bezeichnung der Abfälle die Bezeichnungen nach dem Abfallverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV) zu verwenden sind, ergeht die NB 6.14. Dabei sind die Abfälle gemäß § 2 Abs. 2 AVV den im Abfallverzeichnis mit einem 6-stelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen. Die Zuordnung der Abfallarten des Outputs der Anlage ergibt sich aus der Zuordnung des jeweiligen Herkunftsbereiches der AVV und erfolgte antragsgemäß.

Für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist die Kenntnis über das vorhandene Schadstoffpotential der zu entsorgenden Abfallchargen von besonderer Bedeutung. Die erforderliche repräsentative und reproduzierbare Ermittlung tatsächlicher Schadstoffgehalte mit Blick auf den vorgesehenen Entsorgungsweg hängt wesentlich von der Durchführung der erforderlichen Analysen und damit verbundenen Probenahmen, zur Erstbewertung und zum evtl. Wiederholungszyklus ab. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen 6.16 bis 6.22, die die ordnungsgemäße und jederzeit nachweissichere Entsorgung der Abfallchargen sicherstellen, ist die Voraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 15 Abs. 2 KrWG erfüllt.

Beim Betrieb der Anlage entstehende Stäube sowie andere Rückstände aus der Abluftreinigung sind als Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierbei ist auch die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (EU-POP Verordnung) über persistente organische Schadstoffe, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 519/2012, zu beachten (NB 6.23).

Um zulässige Entsorgungswege von Abfällen auch nach Erteilung der Genehmigung zu sichern, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG die Betreiberin durch Auflage verpflichten, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Durch die Aluminiumschmelze fallen im Wesentlichen gefährliche Abfälle an, deren Entsorgung sich aufgrund höherer Schadstoffgehalte oft schwieriger darstellt als für nicht gefährliche Abfälle. Mit NB 6.24 stellt die Genehmigungsbehörde daher nach pflichtgemäßem Ermessen sicher, dass die Entsorgung dieser Abfälle auch bei sich nach Erteilung der Genehmigung änderndem Entsorgungsweg, ordnungsgemäß erfolgt.

Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind geregelte Betriebsabläufe, die durch entsprechende Betriebsorganisation und Betriebsvorschriften vorgegeben sind. Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit der Betreiberin gewährleisten den antragsgemäßen Betrieb der Anlage sowie die Erfüllung der Anforderungen, die sich aus den Nebenbestimmungen 6.25 bis 6.29 ergeben. Geeignet hierfür sind die Führung eines Betriebstagebuches sowie die Erstellung einer Betriebs- und Annahmearbeit. Die Anforderung an die Sachkunde NB 6.30 und NB 6.32 ergibt sich aus dem § 59 des KrWG.

Die Überwachungsbehörden müssen zur Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit i. S. d. § 47 KrWG mit Kenntnissen zum aktuellen und ordnungsgemäßen Betriebsgeschehen ausgestattet werden (NB 6.31).

Nach § 47 Abs. 3 KrWG sind Abfallerzeuger, -besitzer und Abfallentsorger verpflichtet, gegenüber der zuständigen Behörde Auskunft über den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zu erteilen. Entsprechende Angaben hat die Betreiberin der Überwachungsbehörde auf der Grundlage des § 49 Abs. 4 KrWG zu machen.

Eine in NB 6.33 geforderte Jahresübersicht auf der Grundlage dieser Angaben ist geeignet, die erforderliche behördliche Überwachungstätigkeit durchzuführen.

#### **4.7 Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz (Abschnitt III, Nr. 7)**

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen, so dass für Errichtung und Betrieb die Anforderungen der VAWS erfüllt sein müssen. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Anforderungen nach VAWS werden die NB 7.1 bis 7.4 erhoben.

#### **4.8 Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung (Abschnitt III, Nr. 8)**

Beim Betrieb des Aluminium-Zweitschmelzwerkes fällt neben sanitärem Abwasser auch Abwasser aus dem Kühlsystem der Anlagen zur Aluminiumrückgewinnung an, welches in die öffentlichen Abwasseranlagen des WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“ eingeleitet werden soll.

Antragsgemäß soll Abwasser aus der Umlaufkühlung der Anlage

bis zu 0,879 l/s

bis zu 3,16 m<sup>3</sup>/h

bis zu maximal 76 m<sup>3</sup>/d

abgeflutet werden.

Gemäß § 58 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung.

Gemäß § 13 BImSchG ist die Indirekteinleitergenehmigung von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen.

Übergabepunkt des Abwassers zum WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“	Hochwert (LS 110)	Rechtswert (LS 110)
Bernburg, Claude-Breda-Straße 6	ca. 44 79 231	ca. 57 42 146

Nach § 1 Indirekteinleiterverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (IndEinIVO) besteht für die Einleitung von Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Wasseraufbereitung, der Dampferzeugung und Kühlsystemen stammt, in öffentliche Abwasseranlagen eine Genehmigungspflicht, da für dieses Abwasser Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung entsprechend Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) zu stellen sind.

Entsprechend § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung zur Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn

1. die Anforderungen des Anhangs 31 AbwV und die allgemeinen Anforderungen der AbwV eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung der Abwässer aus der Kläranlage Bernburg in die Saale nicht gefährdet wird und
3. Anlagen errichtet und betrieben werden, die zur Einhaltung der vorgenannten Anforderungen erforderlich sind.

Die Prüfung der o. g. Genehmigungsvoraussetzungen hat ergeben, dass die Anforderungen des Anhangs 31 der AbwV und die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung bei der Abwasserableitung aus der Anlage eingehalten werden können, wenn die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird sowie die unter Nr. 8 in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt sind. Die Einleitung der Abwässer aus dem Kühlsystem der Aluminiumschmelzanlage in die Kläranlage Bernburg gefährdet den bestimmungsgemäßen Betrieb der kommunalen Kläranlage und somit die ordnungsgemäße Direktableitung in die Saale nicht. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung sind damit erfüllt.

Für das anfallende Abwasser sind die Anforderungen gemäß Anhang 31, Abschnitt E Abs. 1 und 2 der AbwV und Abschnitt D Nr. 2 des Anhangs 31 der AbwV einzuhalten. Diese Werte unterliegen der behördlichen Überwachung. Für die Werte in Abschnitt E Abs. 1 und 2 sind daher in NB 8.1 entsprechende Überwachungswerte festgesetzt. Auf die Überwachung der für das Abwasser ebenso einzuhaltenden Anforderungen nach Abschnitt D Nr. 2 des Anhangs 31 der AbwV für den Parameter AOX und Zink wird verzichtet, da die Firma Aquatreat aus Belgien in der abwassertechnischen Eigenerklärung bestätigt, dass bei ordnungsgemäßer Anwendung des Korrosionshemmstoffes die Anforderungen nach Abschnitt D Nr. 2 des Anhangs 31 der AbwV eingehalten werden. In diesem Fall ist die Festsetzung von diesbezüglichen Überwachungswerten entbehrlich.

Gemäß Anforderung aus Abschnitt B, Abs. 1 und 3 im Anhang 31 der AbwV, bezogen auf das Abwasser aus der Aluminiumschmelzanlage, dürfen die unter NB 8.2 festgesetzten Stoffgruppen nicht im Abwasser enthalten sein, wodurch die Abnahme des Abwassers durch die Abwasserentsorgungsanlage sichergestellt ist.

Die Abwasseranlagen, die dem Sammeln, Fortleiten und Behandeln des Abwassers dienen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch austretendes Abwasser vermieden werden. Die Erteilung der NB 8.3 bis 8.8 stellen diese Anforderung sicher.

Die ordnungsgemäße Einleitung des Teilstromes Kühltürme in die öffentliche Abwasseranlage muss nachvollziehbar und damit nachweisbar sein. Dafür ist die Führung eines Betriebstagebuches geeignet, wenn dies die in NB 8.9 festgesetzten Angaben enthält.

Die Nebenbestimmungen 8.10 und 8.11 sind zu erheben, um sicherzustellen, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung anforderungsgerechte Probenahmen auf Grundlage des § 63 WG LSA vorgenommen werden können als Voraussetzung für repräsentative und reproduzierbare Analyseergebnisse.

Die Betreiberin ist gemäß § 61 Abs. 1 WHG zur Selbstüberwachung verpflichtet. Die ordnungsgemäße Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Selbstüberwachung wird durch die NB 8.12 bis 8.15 sichergestellt.

Die behördliche Überwachung der Indirekteinleitung kann sich nur auf die aktuelle Beschaffenheit und das aktuelle Betriebsgeschehen der Anlage beziehen. Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der zuständigen Überwachungsbehörde aller innerbetrieblicher Maßnahmen, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben können sowie aller Zustände eines nicht bestimmungsgemäßen Betriebes, die gemäß § 7 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse des Landes Sachsen-Anhalt (WasRErIVfV ST) der zuständigen Wasserbehörde zu übermitteln ist (NB 8.16 bis 8.18).

Es besteht gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG die Pflicht der Betreiberin zu einer ordnungsgemäßen Stilllegung bzw. Betriebseinstellung. Ordnungsgemäß erfolgt die Stilllegung u. a. durch Maßnahmen, die verhindern, dass dauerhaft kein Abwasser mehr in öffentliche Abwasseranlagen bzw. Gewässer gelangt. In der Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG sind daher Maßnahmen zu Vorkehrungen darzulegen, mit denen sichergestellt wird, und keine Gefahr für Menschen und die Umwelt besteht.

#### **4.9 Nebenbestimmung zum Bodenschutz (Abschnitt III, Nr. 9)**

In der Anlage wird mit Stoffen umgegangen, die nach CLP- Verordnung als gefährliche Stoffe einzustufen sind. Gemäß § 1 BImSchG sind neben den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Atmosphäre und Kultur- und Sachgütern auch Boden und Wasser vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Vorsorglich sind deshalb Maßnahmen festzulegen, die ein Eindringen der gefährlichen Stoffe in Boden und Grundwasser verhindern (NB 9).

#### **4.10 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 10)**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die in Abschnitt III unter Nr. 10 festgeschriebenen Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt und die Nachbarschaft ausgeht.

## 5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 07.02.2014 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 18.02.2014 sowie in der Beratung am 24.02.2014 entscheidungserhebliche Bedenken vorgetragen:

### 1. zu den Produktionskapazitäten

- Die Begrenzung der Tagesproduktionsmenge wird mit max. 372 t/Tag beantragt. Für die Spänevorbereitung wird eine max. Tageskapazität von 120 t/Tag beantragt.

Die max. möglichen Tageskapazitäten, für die die Anlage ausgelegt ist, kann gefahren werden und wird somit festgesetzt, wenn die jährliche Schmelzleistung 90.000 t nicht überschreiten.

### 2. zur festgesetzten Sicherheitsleistung

- Die Höhe der Sicherheitsleistung wird besonders durch den Stoff "Abschäume" mit der ASN 10 03 15\* und einer Lagermenge von 2 500 t bestimmt. Die Antragstellerin nutzt die für die Höhe der Sicherheitsleistung relevanten Stoffe als Rohstoff und kauft diese am Markt ein. Grundsätzlich bestätigt die Antragstellerin, dass jeder Rohstoff eingekauft werden muss, egal, ob Aluminiumspäne oder Abschäume. Die einzusetzenden Rohstoffe werden einen bestimmten Aluminiumgehalt (mind. 30 %) nicht unterschreiten. Abfälle mit Aluminiumgehalt in dieser Größenordnung haben in jedem Fall einen positiven Marktwert.

Auf die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung kann verzichtet werden, wenn für die Abfälle ein gesicherter positiver Marktwert nachgewiesen wird. Die Antragstellerin hat Lieferscheine und Rechnungen für einen Abfall der ASN 120103 (Aluminiumspäne) sowie für Abschaum (ASN 10 03 16) übergeben.

Für Abschäume mit ASN 10 03 15\* gibt es einen Betrag für die Entsorgung des Abfalles. Es liegt noch kein Nachweis für den positiven Marktwert vor. Die Antragstellerin reduziert jedoch die Lagermenge dieses Abfalls auf 200 t, so dass bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung diese 200 t berücksichtigt wurden.

### 3. zur Erstbewertung des anfallenden Abfalls (NB 6.16)

- Für die Stoffe der AVV-Kapitel 10 03 xx und 16 11 xx sind Erstbewertungen durchzuführen. Die Antragstellerin erklärt, dass die Abfälle mit ASN 10 03 xx und 16 11 xx, für die eine Erstbewertung durchzuführen ist, konkret zu benennen sind. Es handele sich ausschließlich um die ASN 10 03 08\* und 16 11 04, denn nur diese Abfälle fallen im Ergebnis der Produktion an.

Außer für Schlacken (ASN 10 03 08\*) fallen auch Filterstäube an, die ebenso einer Erstbewertung zu unterziehen sind. Die ASN werden also im Bescheid konkret benannt - ASN 10 03 08\*, 10 03 19\*, 10 03 20, 10 03 21\*, 10 03 22 und 16 11 04.

- Bis zum Erreichen der Voraussetzungen für die Erstbewertung (stabiler, genehmigungskonformer Anlagenbetrieb und (ursprünglich) 75% der max. Anlagenkapazität) fallen Abfälle zur Entsorgung an, für die die maximale Lagerkapazität bis zur Erstbewertung nicht ausreichen wird. Diese Abfälle müssen also schon vor der Erstbewertung entsorgt werden und bedürfen vor der Entsorgung ebenso einer Bewertung.

Die Voraussetzung für die Erstbewertung wird zunächst bzgl. der Anlagenkapazität geändert und auf mind. 50 % der installierten Schmelzleistung abgesenkt.

Bis dahin sind die anfallende Schlacke und die Filterstäube unter den beantragten ASN und entsprechend der beantragten Entsorgungswege zu entsorgen. Die Annahmewerte der Entsorger bilden die Grundlage und sind mit den vorgeschriebenen Analyseverfahren für den Entsorger zu bestimmen.

- Manche Abfälle (z. B. Auskleidungen) fallen nicht quartalsweise an, sondern u. U. nur einmal im Jahr oder in größeren Abständen. Eine quartalsweise Bewertung sei daher ausgeschlossen.

Die Nebenbestimmung 6.17 wird konkretisiert und die turnusmäßige Bewertung nicht nur auf das Quartal bezogen, sondern auch einschränkend auf das Vorhandensein des jeweiligen Abfalls.

- Das Erfordernis einer turnusmäßig, quartalsweise vorgesehene, Beprobung soll überprüft werden, weil sich die Qualität des anfallenden Abfalls (nur eine ASN) im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht ändern wird.

Die Nebenbestimmung 6.17 wird ergänzt. Bei Einsatz von Rohstoffen anderer Herkunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch die anfallenden Abfälle in ihrer Zusammensetzung ändern. Deshalb soll zunächst ein Jahr quartalsweise die Bewertung durchgeführt werden. Danach wird aufgrund der dann vorliegenden Analyseergebnisse durch die zuständige Überwachungsbehörde entschieden, ob der Zeitraum für eine turnusmäßige Bewertung vergrößert werden kann.

#### 4. zum Input-Abfallkatalog

- Unter der Schlüsselnummer 12 01 03 sind auch neben Kupferspänen als Legierungsmetall Aluminiumspäne als Rohstoff einzutragen.

Diese Ergänzung wurde vorgenommen, da zutreffend.

#### 5. zu den festgesetzten Emissionsgrenzwerten für die Luftschadstoffe unter den Nebenbestimmungen 4.9 bis 4.16

Es wurde entschieden, dass die beantragten Emissionskonzentrationen als Grenzwerte in der Genehmigung festzusetzen sind. Auf die Auflage einer kontinuierlichen Messung wird daher verzichtet.

Ergeben die ersten Messungen eine Überschreitung der Grenzwerte, ist zunächst zu ermitteln, ob die Möglichkeit besteht, durch technische Maßnahmen die Grenzwerte einzuhalten. Ist dies nicht der Fall, so ist ein Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG auf Erhöhung der Grenzwerte nach TA Luft zu stellen, womit dann auch die kontinuierliche Messung beauftragt würde.

(Unter welchen Bedingungen ein Weiterbetrieb der Anlage bis zur Erteilung der Genehmigung zugelassen wird, ist zum entsprechenden Zeitpunkt zu entscheiden.)

Die Festsetzung von Grenzwerten nach TA Luft für die betreffenden Luftschadstoffe kann nicht erfolgen, da auch die vorliegende Immissionsprognose auf diese Emissionswerte bezogen ist sowie die Schornsteinhöhe ermittelt wurde. Im Falle der Festsetzung von Grenzwerten nach TA Luft wäre die Immissionsprognose zu überarbeiten und ggf. erneut öffentlich auszulegen. Daher bleibt es bei den o. g. festgesetzten Grenzwerten.

6. - Auf der vorgesehenen Lagerfläche für die anfallende Schlacke können bis 1000 t gelagert werden, beantragt waren 400 t (davon 100 t Schlacke aus Zweitschmelze als Rohstoff). Es erweist sich, dass diese Menge für die Lagerung der anfallenden Abfälle z. B. über einige Feiertage, wenn die Schlacke nicht abgefahren wird, zu gering sein könnte. Werden zu einem späteren Zeitpunkt die geplanten Silos für 400 t gebaut, so soll die Gesamtlagermenge 1400 t betragen. Die Silos sind aber Gegenstand einer späteren Änderung.

Der Änderung der Lagermenge auf 1000 t wird gefolgt, weil damit keine Vergrößerung der Lagerfläche vorgenommen wird, dies nicht die Folge einer Kapazitätserhöhung ist und nur für den Fall einer kurzzeitigen Verzögerung des Abtransportes zur Entsorgung vorsorglich erforderlich ist. Damit sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten.

#### 7. Anwendung TEHG

- Die Antragstellerin hat nunmehr vorliegende konkrete Angaben zu Gesamtfeuerleistung der Verbrennungseinheiten beantragt, die die im TEHG vorgegebene Schwelle von 20 MW nicht überschreiten.

Die Anlage liegt aufgrund der installierten FWL (< 20 MW, aktualisierte Angabe) nicht dem TEHG. Die entsprechenden Passagen und Hinweise sind demnach nicht in die Genehmigung aufzunehmen.

## V Hinweise

### 1 **Allgemeine Hinweise**

- 1.1 Die Freigabe neu verlegter Trinkwasserleitungen ist beim Salzlandkreis, Fachdienst Gesundheit, spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme zu beantragen.
- 1.2 Die Zulassungen des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 10.06.2013 und 17.09.2013 sind mit Bestandskraft dieser Genehmigung gegenstandslos.

### 2 **Hinweise zum Baurecht**

- 2.1 Die in den Bauvorlagen grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Bedingungen oder Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827).
- 2.2 Für die Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBL: LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§5 der 9. BImSchV i. v. m. § 1 Abs. 3 BauVorIVO).

- 2.3 Spätestens mit der Baubeginnanzeige muss der unteren Bauaufsichtsbehörde der Standsicherheitsnachweis (für die Nebenanlagen, die nicht prüfpflichtig sind), welcher vom jeweiligen Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschrieben sein muss, vorliegen. Wird das Bauvorhaben abschnittsweise ausgeführt, müssen die einzelnen Standsicherheitsnachweise spätestens bei Beginn der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts unterschrieben vorliegen.
- 2.4 Die Errichtung der baulichen Anlagen auf mehreren Grundstücken (Flurstücken) ist gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA nur zulässig, wenn öffentlich-rechtlich (durch Baulasteintragung) gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse entstehen können, die den Anforderungen der BauO LSA oder den auf Grund der BauO LSA erlassenen Vorschriften widersprechen.

### 3 Hinweise zum Arbeitsschutz

- 3.1 Für den Erwerb neuer Maschinen ist zu beachten:  
Beim Inverkehrbringen oder bei der Inbetriebnahme von neuen Maschinen müssen gemäß § 3 der 9. GPSGV (Maschinenverordnung) folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Die Maschinen müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhang I der Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) entsprechen.
  - Der Hersteller muss die im Anhang VII der Maschinenrichtlinie genannten Unterlagen verfügbar halten.
  - Der Hersteller hat dem Verwender die erforderlichen Informationen, z.B. eine Betriebsanleitung gemäß Nummer 1.7.4 des Anhang I der Maschinenrichtlinie, zur Verfügung zu stellen.
  - Der Hersteller muss ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 12 der Maschinenrichtlinie durchgeführt haben.
  - Der Hersteller muss eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II der Maschinenrichtlinie ausstellen und der Maschine beilegen.
  - Der Hersteller muss an der Maschine die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 der Maschinenrichtlinie anbringen.

Wenn kein Hersteller vorhanden ist, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine neue Maschine in den Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet.

- 3.2 Auf die Baustellenverordnung wird hingewiesen.  
Für jede Baustelle, auf der Personen mehrerer Unternehmen beschäftigt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens einzusetzen.
- 3.3 Eine Vorankündigung der Baustelle - 14 Tage vor Baubeginn - ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet. Werden gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung durchgeführt und/oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen. Eine Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist bei Beschäftigung mehrerer Arbeitgeber anzufertigen.
- 3.4 Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen. (§ 4 Abs. 5 ArbStättV)

3.5 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.  
(§ 4 ArbStättV Abs. 2)

3.6 Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden. (§ 9 ArbZG). Eine Abweichung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit bedarf des Antrages bei und der Bewilligung durch die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde.

#### 4 Hinweise zur Indirekteinleitung

4.1 Die Betreiberin hat die behördliche Überwachung der Betriebsanlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Indirekteinleitung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Anlagen und Ausrüstungen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

4.2 Aus der Indirekteinleitergenehmigung kann keine Gewährleistung hinsichtlich der Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen abgeleitet werden.

4.3 Indirekteinleitungen unterliegen dem kommunalen Satzungsrecht, daher sind auch die Anforderungen der Satzungen des WZV „Saale-Fuhne-Ziethen“ einzuhalten.

#### 5 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der ZustVO GewAIR,
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Ausführung der wesentlichen Änderungen der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
  - obere Immissionsschutzbehörde,
  - obere Naturschutzbehörde
  - obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Salzlandkreis als
  - untere Wasserbehörde,
  - untere Bodenschutzbehörde,
  - Fachdienst für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen.
  - untere Bauaufsichtsbehörde

## VI

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg über die auf der Internetseite : <http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Friese



## Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der Befesa Aluminium Germany GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Aluminium-Zweitschmelzwerkes sowie auf Zulassung vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG vom 05.02.2013.

		<u>Seitenzahl</u>
<b><u>Band 1</u></b>		
<b>1 Antrag</b>		
1.1	Formular 0 - Verzeichnis der Antragsunterlagen	4
1.2	Formular 1 - Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG	3
	Formular 1c - Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns (Erdarbeiten, Erschließung, Medienanbindung)	1
	Formular 1c - Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns (Gründungs- und Fundamentarbeiten)	1
	Formular 1c - Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns (Aufbau Tragwerk)	1
1.3	Kurzbeschreibung	13
1.4	Angaben zum Standort	
1.4.1	Lage	1
1.4.2	Bodenbedarf und Zustand	1
1.4.3	Meteorologische Angaben	1
	- Topografische Karte (M 1 : 50 000)	1
	- Übersichtsplan Baufeld I (M 1 : 2 500)	1
	- Auszug aus dem Geobasisinformationssystem (M 1 : 2 000)	A3
	- 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A14, Baufeld I“ (M 1 : 2 500)	A1
<b>2 Angaben zu Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>		
2.1	Formular 2.1 - Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	1
	Formular 2.2 - Betriebseinheiten	10
	Formular 2.3 - Ausrüstungsdaten	35
2.2	Betriebsbeschreibung	
2.2.1	Allgemeine Projektbeschreibung	1
2.2.2	Anlagenbeschreibung	2
2.2.3	Nebenanlagen	2
2.2.4	Investitionszeitplan	1
2.2.5	Umweltschutz	6
2.2.6	Energieeinsatz	1
	Energiefließschema	1
2.2.7	5-Schicht-System	1
	- Maschinenaufstellplan (Nr. O671.A.054.A1 0) (M 1 : 350)	

2.3	Prozessbeschreibung	
2.3.1	Einleitung	1
2.3.2	Prozessbeschreibung	13
	Fließbild	1

- Fließschema (Nr. O671:F.001.A2. A)

### 3 Stoffe, Stoffdaten, Stoffmengen

3.1	Formular 3.1a	- Gehandhabte Stoffe	40
	Formular 3.1b	- Stoffliste, Lageranlagen	14
	Formular 3.2	- Stoffidentifikation	3
	Formular 3.3	- Physikalische Stoffdaten	4
	Formular 3.4	- Sicherheitstechnische Stoffdaten	4
	Formular 3.5	- Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV / Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV – Kennzeichnung / Einstufung	4
	Sicherheitsdatenblätter		
	- Aluminium (Band) zur Analyse 0,3 mm Dicke, 30 mm Breite		4
	- Aluminiumoxid 90 Neutral		7
	- Kupfer Pulver $\geq 99,8\%$ , p.a., $< 63 \mu\text{m}$		7
	- Silicium, multicrystalline		5
	- Aluminium-Salzschlacke		5
	- Aviasynth 5W-30 Longlife III		8
	- Propan		9
	- Sauerstoff, tiefgekühlt, flüssig		6
	- Aktivkohle, pulv., für Entfärbzwecke		6
	- Calciumoxid $\geq 96 \%$ , gepulvert, reinst		10
	- Dieselmotoren		20
	- Argon		6
	- Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig		9
	- Natriumnitrit $\geq 99\%$ , krist.		12
	- Magnesiumpulver $\geq 99,8\%$ , $< 75 \mu\text{m}$		7
	- Mangan ROTI® METIC Ultra 99,95%		7
	- Eisen $\geq 99,5\%$ , p.a., pulv.		8
	- Magnesiumoxid leicht, $\geq 98\%$ , Ph.Eur.		5
	- Natriumchlorid $\geq 99,5\%$ , p.a., ACS,ISO		7
	- Kaliumchlorid $\geq 99,5\%$ , p.a., ACS, ISO		6
	- Titan		6
	- Nickel Pulver $\geq 99\%$ , $< 63 \mu\text{m}$		8
	- Potassium hexafluoroaluminate		7
	- Acetylen, gelöst		3
	- Cryolite		17
	- Calciumhypochlorit		7

### 3.2 Stoffbilanz 4

## Band 2

### 4 Emissionen / Immissionen

4.1	Luftschadstoffe	5
4.1.1	Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen	
4.1.2	Dokumentation der Abgasreinigungseinrichtung	
4.1.3	Schematische Darstellung der Ablufferfassung und –reinigung	

4.1.4 Emissionsmesseinrichtungen	
4.1.5 Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft	
4.1.6 Immissionsprognose	
4.2 Geräusche	2
4.2.1 Grundlagen	
4.2.2 Geräuschquellen	
4.2.3 Erwartete Geräuschpegel Equipment	
4.2.4 Lärminderungsmaßnahmen	
Formular 4.1a - Emissionsquellen	3
Formular 4.1b - Emissionen	2
Formular 4.1c - Abgas-/Abluftreinigung	1
Formular 4.2 - Emissionsquellen, Geräusche	2
Emissionsquellenplan (Nr. O671.A.053.A1)	1
Schalltechnische Untersuchung v. 04.03.2013 (Nr. 124 – 2013)	22
Anlage 1: Übersichtslageplan mit Immissionsorten (M 1 : 12 500)	1 (A3)
Anlage 2: Lageplan mit Schallquellen BEFESA Aluminium GmbH (M 1 : 1 000)	1
Anlage 3: Emissionen	3
Anlage 4: Immissionen – Einzelpunktberechnung (Tag und Nacht)	2
Anlage 5: Tabellen Teilpegel	19
Anlage 6: Rasterlärmkarte	2 (A3)
Anlage 7: Bilddokumentation	7
Gutachten zur Luftschadstoffimmission des geplanten Aluminium-Zweitschmelzwerkes im Baugebiet Nr. 57 (Nr. 012/005/1497/13) v. 30.01.2013	17
Anlage 1: Ausschnitt topografische Karte mit Beurteilungsgebiet (3600 m x 3600 m) und Immissionen	1 (A3)
Anlage 2: Emissionsquellenplan	1
Anlage 3.1/3.2: Messergebnisse	6
Ämtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes v. 16.01.2013	16
Anlage 1: Relative Häufigkeit der Windrichtung und Windgeschwindigkeit der Windmessstation Leipzig/Halle	1
Anlage 2: Windtafel (Einteilung der Windrichtungen)	1
Karte: Jahres-Immissionszusatzbelastung für Schwebstaub PM 10 durch den geplanten Anlagenbetrieb (M 1 : 15 000)	1 (A3)
Karte: Jahres-Immissionszusatzbelastung für Staubbiederschlag durch den geplanten Anlagenbetrieb (M 1 : 15 000)	1 (A3)
Karte: Jahres-Immissionszusatzbelastung für Schwefeldioxid durch den geplanten Anlagenbetrieb (M 1 : 15 000)	1 (A3)

### **Band 3**

## **5 Anlagensicherheit**

Formular 5.1 - Angaben zu Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1
--	---

Formular 5.2a - Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	3
Formular 5.2b - Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach 12. BImSchV, Berechnung gem. Anhang I Nr. 5	2
5.1 Konzept zur Verhütung von Störfällen	7
5.1.1 Sicherheitsmanagementsystem	
5.1.2 Personelle Vorkehrungen zur Vermeidung von Bedienfehlern	
5.1.3 Kontinuierliche Aufzeichnung von Prozessdaten	
5.1.4 Unterbrechung des Anlagenbetriebes	
5.1.5 Überprüfung während des Betriebes	
5.1.6 Prüfung bei Errichtung	
5.2 Notfallversorgung	2
5.2.1 Allgemeines	
5.2.2 Notfallkonzept und Ablaufplanung	
5.2.3 Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne	
5.2.4 Information der Behörde	
5.2.5 Information der Öffentlichkeit	
5.3 Berechnung nach Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV	1
5.4 Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV	1
<b>Bewertung von Gefahren am Arbeitsplatz</b>	
- Schichtleiter	12
- Rohstoffannahme	7
- Spänetrockner	11
- Kipptrommelofen	12
- Schmelzofen	17
- Schaufelladerfahrer	10
- Techniker für Qualität	6
- Vertrieb	5
- Überwachung und Verwaltung von Produktion/Instandhaltung	5
- Instandhaltung	17
- Gießform-/Paketierlinie	13
- Fertigteilelager	6
- Arbeitsgänge bei Produktionsstillstand	6
<b>6 Wassergefährdende Stoffe</b>	
Formular 6.1a - Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/ Feste Abfälle	4
Formular 6.1b - Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle	4
Formular 6.1c - Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen von wasser- Gefährdenden flüssigen Stoffen	3
Formular 6.1d - Anlagen zum Herstellung/Behandeln/Verwenden Wassergefährdender Stoffe	7
<b>7 Abfälle</b>	
Formular 7.1 - Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	
- Aluminium-Salzschlacke (ASN 10 03 08)	2

- Altöl (ASN 13 02 08)	2
- Eisen (ASN 19 12 02)	2
- ölhaltige Emulsion (ASN 12 01 09)	2
- Metallbehälter (ASN 15 01 10)	2
- Kunststoffbehälter (ASN 15 01 10)	2
- Druckbehälter, die gefährliche Stoffe oder Verbindungen enthalten können (ASN 16 05 04)	2
- kontaminierte Zellstofftücher (ASN15 02 02)	2
- gebrauchte Batterien (ASN 20 01 33)	2
- gebrauchte Leuchtmittel (ASN 20 01 21)	2
- Filterstaub (Aluminiumoxid) (ASN 10 03 23)	2
 Abfallartenkatalog	 1
<b>8 Abwasser</b>	
Formular 8 - Abwasser – Anfall/Behandlung/Ableitung	1
<b>9 Arbeitsschutz</b>	
Formular 9 - Angaben zum Arbeitsschutz	4
9.1 Voraussichtlicher Personeneinsatz	1
9.2 Arbeitsplatzbeschreibung und Gefahrenanalyse	
- Rohstoffannahme	1
- Schichtleiter	1
- Instandhaltung	1
- Probenahme/Qualitätsanalyse	1
- Spänetrockner	1
- Schaufellader	1
- Vortex	1
- Kipptrommelöfen	1
- Gieß- und Paketierlinie	1
- Fertigproduktlager	1
- Sozialgebäude	1
9.3 Gefährdungsbeurteilung	1
9.3.1 Allgemein	
9.3.2 Gefährdungsanalyse	
9.3.3 Explosionsschutz	
9.4 Arbeitsstättenverordnung	5
9.4.1 Sicherheitskennzeichnung	
9.4.2 Vermeidung von Gefahrenstellen	
9.4.3 Zugänglichkeit von Anlagenteilen	
9.4.4 Flucht- und Rettungswege	
9.4.5 Persönliche Schutzausrüstung / erste Hilfe	
9.4.6 Erlaubnisscheine	
9.4.7 Gefahrstoffverordnung	
9.4.8 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	
9.4.9 Schutzmaßnahmen bei Lagerung giftiger Stoffe	
9.4.10 Betriebliche Notfallorganisation	

## 10 Brandschutz

Formular 10 - Brandschutzmaßnahmen	2
10.1 Allgemeines	1
10.1.1 Projekt	
10.1.2 Brandschutz	
10.2 Brandschutzmaßnahmen	1
10.2.1 Branderkennung und -meldung	
10.2.2 Löscheinrichtungen	
10.2.3 Löschwasserversorgung	
Brandschutzkonzept v. 22.01.2013 (Nr. 12-G-0626)	25
Anlage 1: Zeichnungen mit Eintragungen zu brandschutzrechtlichen Belangen	1
Anlage 1.0: Lageplan, Eintragungen für die Feuerwehr	1(A3)
Anlage 1.1: Grundriss Produktionsgebäude, EG Darstellung Abschottungsprinzip/Rettungswege	1(A3)
Anlage 1.2: Grundriss Produktionsgebäude, OG Darstellung Abschottungsprinzip/Rettungswege	1(A3)
Anlage 1.3: Grundriss Produktionsgebäude, Dach	1(A3)
Anlage 1.4: Grundriss Sozialgebäude, EG und OG	1(A3)
Anlage 2: Brandsimulationsberechnung	22
Anlage 3: Prozessbeschreibung Grundriss Produktionsgebäude mit Layout der Produktionstechnologie	17 1(A3)

## 11 Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung

## 12 Eingriffe in Natur und Landschaft

12.1 Angaben zum Vorhaben	1
12.1.1 Übersichtspläne zur geografischen Lage der geplanten Anlage (Verweis auf Kapitel 1 und 2, Band 1)	
12.1.2 Spezielle Lagepläne (siehe Bebauungsplan in Kapitel 1, Band 1)	
12.1.3 Beschreibung der technischen und technologischen Elemente des Vorhabens (siehe Kapitel 2 – Betriebs- und Prozessbeschreibung)	
12.2 Darstellung des Standortes und der Ausgangslage einschl. Vorbelastung	1
12.2.1 Hinweise zur Bodenoberfläche des Standortes	
12.2.2 Betrachtungen zur evtl. Vorbelastung der Luft	
12.3 Angaben zu den möglichen bzw. prinzipiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	2
12.3.1 Emissionen	
12.3.2 Beabsichtigte Bodenversiegelung und Entfernung der Vegetation	
12.3.3 Eventueller Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
12.3.4 Voraussichtlicher Eingriff in das Landschaftsbild und Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	
12.4 Zu eventuell vorgesehenen Minderungsmaßnahmen	1

### 13 Umweltverträglichkeit

Formular 13 - Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	1
Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG	4

### 14 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

14.1 Allgemeines	
14.2 Beschreibung der Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1

### Band 4

### 15 Baugenehmigungsplanung

Antrag auf Baugenehmigung	2
Grundstückskaufvertrag	25
Anlage 1 - Liegenschaftskarte / Juli 2012	1
Lageplan (§ 11 BauVorlVO) zu einem Bauvorhaben	1
Topografische Karte (M 1 : 50 000)	1
Auszug aus dem Geobasisinformationssystem (M 1 : 2000)	1(A3)
Lageplan zum Bauantrag	1
Eintragung in die Liste der Berufs-Haftpflichtversicherten nach § 33 IngG LSA Vom 11.04.2011 für Herrn Sanchez	1
Klarstellung zum Namen des Geschäftsführers	1
Mitteilung über Eintragung ins Handelsregister	2
Handelsregisterauszug	2
Vollmacht der Befesa für die IPS GmbH im Rahmen des Genehmigungsverfahrens	1
Baubeschreibung (Anlage zum Bauantrag)	4
<u>Baubeschreibung</u>	19
15.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	
15.2 Baugrundstück	
15.2.1 Lage und Größe	
15.2.2 Planungsrecht	
15.2.3 Einschränkungen auf dem Baugrundstück	
15.2.4 Erschließung	
15.2.5 Boden/Baugrund	
15.3 Angaben zu den Gebäuden	
15.3.1 Gebäudeart	
15.3.2 Funktion der Gebäude und der Geschosse	
15.3.3 Lichte Raumhöhen	

- 15.3.4 Bruttogeschossflächen
- 15.3.5 Bruttorauminhalte
- 15.3.6 Gebäudeklasse gem. BauO LSA
- 15.3.7 Technische Anlagen
  
- 15.4 Bauteile/Konstruktionen für Produktionshalle
  - 15.4.1 Gründung
  - 15.4.2 Abdichtungen
  - 15.4.3 Tragkonstruktion
  - 15.4.4 Außenwände/Fassaden
  - 15.4.5 Innenwände
  - 15.4.6 Leichte Trennwände
  - 15.4.7 Innenputze
  - 15.4.8 Geschossdecken
  - 15.4.9 Treppen
    - 15.4.10 Treppengeländer
    - 15.4.11 Dachkonstruktion
    - 15.4.12 Dacheindeckung
    - 15.4.13 Dachentwässerung
    - 15.4.14 Türen/Tore
    - 15.4.15 Fenster Sozialbereich
    - 15.4.16 Lichtflächen im Fassadenbereich der Halle
    - 15.4.17 Rauchabzugselemente
    - 15.4.18 Rauchabzüge/RWA/RWG/Lichtbänder
    - 15.4.19 Fußböden
    - 15.4.20 Fußbodenbeläge
    - 15.4.21 Innenflächen
  
- 15.5 Gebäudetechnik
  - 15.5.1 Sanitärinstallation
  - 15.5.2 Elektroinstallation
  - 15.5.3 Blitzschutz
  - 15.5.4 Beleuchtung
  - 15.5.5 Heizungsinstallation Sozialgebäude
  - 15.5.6 Heizungsinstallation Produktionshalle
  - 15.5.7 Lüftung Produktionshalle
  - 15.5.8 Lüftung Sozialgebäude
  - 15.5.9 Brandmeldeanlage Sozialgebäude/Produktionsgebäude
  - 15.5.10 Feuerlöscheinrichtungen
  
- 15.6 Außenanlagen
  - 15.6.1 Gebäude- und Grundstücksentwässerung
  - 15.6.2 Parkplätze
  - 15.6.3 Verkehrsflächen
  
- 15.7 Allgemeines
  - 15.7.1 Korrosionsschutz
  - 15.7.2 Holzschutz
  - 15.7.3 Arbeitsschutz
  - 15.7.4 Ausführung und Verdingung
  
- 15.8 Schlussbemerkung

Betriebsbeschreibung (Gewerbliche Anlagen)

4

Statistik der Baugenehmigungen (Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt)	2
Berechnung der anrechenbaren Bauwerte	1
Maß der baulichen Nutzung	1
Bruttovolumenberechnung DIN 277-1	1
Nachweis der Gebäudehöhe	1
Nutzflächenberechnung DIN 277	4
Stellplatznachweis	1
Raumnutzungs-konzept DIN 277	18
Abstandsflächennachweis	1
Antrag auf Abweichung gem. § 66 BauO LSA	2
Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung (§ 66 BauO LSA)	2
Baugrundgutachten vom 13.12.2012 (Nr. 1413/B/0826/12)	6
Anlage 1:     Übersichtsplan Baugrunderkundung	1
Anlage 2:     Lage der Aufschlusspunkte	1
Baugrundschnitt 1 (entlang Achse C)	1
Baugrundschnitt 2 (entlang Achse 15)	1
Grundbuch- und Setzungsnachweis	8
Zustandsgrenzen nach DIN 18 122, Neubau Produktionshalle	4
Körnungslinie, Neubau Produktionshalle	1
Bohrprofil	19
Schreiben des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ vom 05.12.2012 zur Wasserversorgung	1
Schreiben der Stadtwerke Bernburg GmbH v. 04.12.2012 zur Elektroenergie- und Gasversorgung	1
Bestandauszug, Trinkwasser und Abwasser	1(A3)
Erklärung zum Kriterienkatalog (§ 65 Abs. 3 S. 1 BauO LSA)	2

## **Band 5**

### Bauzeichnungen:

- Produktionsgebäude, Grundriss, Flucht und Rettung (Nr. O671.A.010.A0)
- Sozialgebäude, Grundriss EG/OG, Flucht und Rettung (Nr. O671.A.011.A0)
- Lager/TGA/Mittelspannung, Grundriss/Schnitte (Nr. O671.A.012.A0)
- Pforte, Grundriss/Schnitte/Fassade, Flucht und Rettung (Nr. O671.A.013.A1)

- Produktionsgebäude, Bereich Probenherstellung  
Qualitätssicherung, Spektrometer, Toiletten Produktion (Nr. O671.A.014.A2)
- Kühlturmanlage, Grundriss, Schnitte (Nr. O671.A.015.A2)
- Produktionsgebäude, Systemschnitt (Nr. O671.A.020.A2+)
- Sozialgebäude, Schnitt A-A (Nr. O671.A.021.A2)
- Fassaden (Nr. O671.A.030.A0)
- Dachaufsicht (Nr. O671.A.0040.A0)
- Außenanlagen (Nr. O671.A.050.A0)
- Entwässerungsplanung (Nr. O671.A.051.A0)
- Objektbezogener Lageplan (Nr. O671.A.052.A0)

## 16 Nachgelieferte Unterlagen

- 07.02.2013 - Rücknahme der Anträge auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG
- 26.02.2013 - Kostenübernahmebestätigung des Antragstellers für  
Bekanntmachung, öffentliche Auslegung und Erörterungstermin
- 04.03.2013 - Information über das Nachbrennsystem am Spänetrockner
- 05.03.2013 - Überarbeitetes Fließschema (O671.F.001.A2. A)  
- überarbeitetes Formular 4.1b
- 13.03.2013 - Informationen zu den Bauvorlagen
- 20.03.2013 - Austausch Formular 1, Blatt 2  
- Revision 2 des Formular 2.1  
- Revision 1 Betriebsbeschreibung  
- Ersatz des Fließschemas durch Fließschema Index A  
- Austausch des Formulars 3.1b für BE 01.07.08  
- neues Formular 3.1b für BE 01.10.08  
- Revision 02 Formular 4.1b Gesamtemissionen  
- Ersatz Schallschutzgutachten v. 14.01.2013 durch Gutachten  
v. 27.02.2013  
- im Kapitel 5 Abkürzungsverzeichnis hinzugefügt  
- Austausch der Formulare 7.1  
- Abfallartenkatalog hinzugefügt  
- ergänzende Bauvorlagen (3fach)
- 27.03.2013 - freiwillige Selbstverpflichtung zur Umsiedlung bedrohter Arten  
- Darstellung der Einflüsse des geplanten Projektes auf umliegende  
Schutzgebiete
- 08.04.2013 - Bestätigung der Eintragung von Herrn Sanchez in das Verzeichnis  
der auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieure durch die Brandenbur-  
gische Ingenieurkammer
- 07.05.2013 - Angaben zu Lagermengen  
- Angaben zur Energieeffizienz
- 26.06.2013 - 2. Nachtrag zum Schallschutzgutachten  
- Datenblatt für den Kühlturm  
- Bestätigung der Hamstersuche durch ÖKOTOP GmbH

- 01.07.2013 - ENEV zum Bauvorhaben
- Bodenverwertungskonzept
  
- 31.07.2013 - Unterlagen zum Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung
- Revision des Schallschutzgutachtens
  
- 01.08.2013 - Unterlagen zum Antrag auf Erteilung der Indirekteinleitung nach § 58 WHG
- Formular Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung, Erläuterungen zum Antrag
  
- 08.08.2013 - Fließschema mit Angaben zu max. Stoffmengen
  
- 21.08.2013 - zur Beurteilung des Emissionsverhaltens der Anlage nachgeforderte Unterlagen, textliche Erläuterungen
- Übersichtsplan
- Beschreibung der Emissionen / Immissionen
- Betriebsbeschreibung
- Angaben über max. Lagermengen
  
- 26.08.2013 - Tektur zum Brandschutzkonzept
  
- 02.09.2013 - Fachbauleitererklärung
- geändertes Formular 2.1
- Lageplan mit Position der Lagerboxen
  
- 23.09.2013 - erweiterte Immissionsprognose für Luftschadstoffe
  
- 01.11.2013 - Nachweise der Einbauten der geplanten WHG-Abdichtung im Bereich der Bodenplatte des Produktionsgebäudes
- Produktdatenblatt und Plandarstellung für WHG Folie zur Sicherung der Grundwasserqualität
- aktuelle Plansatzergänzung zum Bauvorhaben
  
- 12.11.2013 - Revision des Schallschutzgutachtens
  
- 03.12.2013 - Revision Abfallartenkatalog 2013\_11\_29
- Pläne:  
IPS GmbH 0671\_Entwässerungsplan\_A\_0.51\_A0\_A\_2013-12-02  
IPS GmbH 0671\_Objektbezogener Lageplan\_A\_0.52\_A0\_A\_2013-12-02  
IPS GmbH 0671\_Außenanlagenplan\_A.050.A0\_G\_2013-12-02  
GOLDBECK OST GmbH\_Lageplan Einzugsflächen\_08350\_2013-10-04  
GOLDBECK OST GmbH\_Lageplan Entwässerung\_08300\_2013-10-08
  
- Text:  
Entwässerungsgesuch-Antrag auf Einleitung in das öffentliche Entwässerungsnetz\_2013-10-07  
Berechnung nach dem Zeitbeiwertverfahren\_EW1\_2013-10-04  
Berechnung nach dem Zeitbeiwertverfahren\_EW2\_2013-10-08  
Nachweis Überflutung-Instationäre Berechnung\_EW1\_2013-10-04  
Nachweis Überflutung-Instationäre Berechnung\_EW2\_2013-10-04  
Berechnung Schmutzwasserabfluss\_2013-10-08  
Nachweis der Überflutung nach DIN 1986-100
  
- Wasserversorgungsantrag SAALE FUHNE ZIETHE\_2013-10-05

- 05.12.2013 - Benennung des Mindestgehaltes an Aluminium in den angelieferten Metallgemischen
- 18.12.2013 - Angaben zur Prüfung der Standsicherheit für die Anlagen im Innen- und Außenbereich
- 13.02.2014 - Austausch der Betriebsbeschreibung mit Änderungen im Abschnitt 3.6 Schlackebehandlung (AN 01.60) und 5.8 Geruchsemissionen
- 24.02.2014 - Kopien von Rechnung und Lieferschein zum Ankauf von Abfällen der ASN 12 01 03 und 10 03 16
- 26.02.2014 - Austausch Formulare 2.3 für Kipptrommelöfen 1-3 und Warmhalteöfen 1-3, geänderte Leistungsdaten
- 26.02.2014 - Austausch Formular 3.1b für das Salzschlackelager, geänderte Lagermenge



## Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

<b>AbfG LSA</b>	<b>Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)</b>
<b>AbfZustVO</b>	<b>Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl. LSA S. 585)</b>
<b>AbwV</b>	<b>Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1017)</b>
<b>ArbSchG</b>	<b>Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Okt. 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)</b>
<b>ArbSch-ZustVO</b>	<b>Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)</b>
<b>ArbStättV</b>	<b>Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)</b>
<b>ArbZG</b>	<b>Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 20.04.2013 (BGBl. I S. 868)</b>
<b>AVV</b>	<b>Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)</b>
<b>BauGB</b>	<b>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548)</b>
<b>BauO LSA</b>	<b>Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440)</b>
<b>BaustellV</b>	<b>Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)</b>
<b>BetrSichV</b>	<b>Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)</b>
<b>BGB</b>	<b>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 01. Okt. 2013 (BGBl. I S. 3719, 3726)</b>
<b>BImSchG</b>	<b>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)</b>

<b>4. BlmSchV</b>	<b>Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)</b>
<b>9. BlmSchV</b>	<b>Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)</b>
<b>12. BlmSchV</b>	<b>Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3230)</b>
<b>BBodSchV</b>	<b>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 262, ber. S. 1474)</b>
<b>BrSchG</b>	<b>Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 624, 640)</b>
<b>EigÜVO</b>	<b>Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Okt. 2010 (GVBl. LSA S. 526), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)</b>
<b>GaVO</b>	<b>Garagenverordnung (GaVO) vom 14. September 2006 (GVBl. LSA S. 495) 2006 (GVBl. LSA 2006, 495), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. September 2013 (GVBl. LSA S. 477)</b>
<b>GefStoffV</b>	<b>Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)</b>
<b>GIRL</b>	<b>Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008, Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009 (nicht veröffentlicht)</b>
<b>9. GPSGV</b>	<b>Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202)</b>
<b>IndEinIVO</b>	<b>Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA S. 47) Formblatt für die Beantragung einer Indirekteinleitung, Bek. des MLU vom 3.5.2007 - 26-625117 (MBL LSA S. 508)</b>
<b>LärmVibrationsArbSchV</b>	<b>Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 964)</b>

NachwV	Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212,259, ber. S. 1474)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 06. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 477, 478)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS LSA	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)
WasRErIVfV ST	Verordnung zur Regelung des Verfahrens zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse vom 19. Mai 2011 (GVBl. LSA S. 583)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)

<b>Wasser-ZustVO</b>	<b>Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)</b>
<b>R 2010/75/EU</b>	<b>Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)</b>
<b>V (EG) Nr. 850/2004</b>	<b>Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 158 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 519/2012 der Kommission vom 19. Juni 2012 (ABl. EU Nr. L 159 S. 1)</b>
<b>V (EG) Nr. 1272/2008</b>	<b>Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</b>



## Verteiler

### Original

Befesa Salzschlacke GmbH  
c/o  
Befesa Aluminium Germany GmbH  
Am Brinker Hafen 6  
30179 Hannover

### Kopien

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dienstgebäude Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402 c
- 3 Referat 401
- 4 Referat 309
- 5 Referat 407
- 6 Landesamt für Verbraucherschutz  
Gewerbeaufsicht Ost  
Kühnauer Straße 70  
06846 Dessau-Roßlau
- 7 Landkreis Salzlandkreis  
Umweltamt  
Karlsplatz 37  
06406 Bernburg (Saale)
- 8 Stadt Bernburg (Saale)  
Schloßgartenstraße 16  
06406 Bernburg (Saale)

